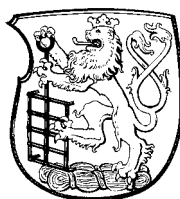


Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 11/2008
18. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal	2
• Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal	18
• Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Wuppertal und Hilfe leistender Feuerwehren	28
• Entgeltordnung für die Feuerwehr der Stadt Wuppertal	33
• Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wuppertal (Brandschaugebührensatzung)	37
• Satzung vom 16.12.2008 über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal	45
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen	54
• Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Märkische Str. 36-54 in Wuppertal-Barmen	56
• Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der Stadt Wuppertal	58
• Bebauungsplan Nr. 1133 – Linde / Im Stockberg -	73

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008

Auf Grund der §§ 7, 8, 9, 41 I, 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) und der §§ 51, 53, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Anschlussrecht
 - § 4 Umfang und Begrenzung des Anschlussrechts
 - § 5 Benutzungsrecht
 - § 6 Umfang und Begrenzung des Benutzungsrechts
 - § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 9 Herstellung und Unterhaltung von Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsleitungen
 - § 10 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Gruben und Grundstückskläranlagen
 - § 11 Durchführung der Entsorgung der Gruben und Grundstückskläranlagen
 - § 12 Anmeldung einer Grube oder Grundstückskläranlage
 - § 13 Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung
 - § 14 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Prüfungs- und Betretungsrecht
 - § 15 Abwasseruntersuchungen
 - § 16 Haftung
 - § 17 Berechtigte und Verpflichtete
 - § 18 Gebühren und Kostenersatz
 - § 19 Ordnungswidrigkeiten
 - § 20 Inkrafttreten
- Anlage (Grenzwerte gemäß § 6 Abs. 4)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt hat die Pflicht, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Abwasseranlagen zu betreiben (§ 53 Abs. 1 LWG NRW). Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.

(2) Zu diesem Zweck stellt die Stadt die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Die Stadt kann sich zur Wahrnehmung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht auch der öffentlichen Abwasseranlagen bedienen, die auf dem Gebiet von Nachbarstädten betrieben werden. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.

(4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung gehören alle von der Stadt oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie der Verwertung und Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Dies sind

- Kanäle für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser (Trennsystem) sowie zur Aufnahme beider Abwasserarten (Mischsystem),
- alle technischen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen für die Abwasserbeseitigung,
- Druckrohrleitungen und Vakuumleitungen,
- zentrale Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser,
- Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken,
- Regenüberläufe,
- Gräben und kanalisierte Wasserläufe, die von der Stadt unterhalten werden, soweit sie Bestandteil eines Abwassernetzes sind und zur Ableitung von Niederschlagswasser aus angeschlossenen Grundstücken dienen,
- Fahrzeuge, mit denen Gruben und Grundstückskläranlagen entleert werden und mit denen die Anlageninhalte zu einer Abschlagstelle transportiert werden (rollender Kanal),
- Abschlagstellen, an denen das Abwasser und der Klärschlamm aus Gruben und Grundstückskläranlagen in die öffentlichen Kanäle für Schmutzwasser eingeleitet wird,
- Anlagen und Einrichtungen, die von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt zur Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bezieht.

(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(6) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Anschlussleitungen und die Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser i.S. des § 51 Abs. 1 LWG NRW.

2. Nicht häusliches Abwasser:

Das durch den Gebrauch veränderte, insbesondere verunreinigte Wasser sowie das durch Rohstoffe, Zwischen- und Endprodukte verschmutzte Niederschlagswasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben oder vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen.

3. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

4. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

5. Anschlussleitungen:

Die Leitungen (Freigefälleanschluss oder Druckrohranschluss) von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grundstücksgrenze.

6. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Alle Anlagen auf dem Grundstück, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Hebeanlagen, Pumpstationen, Grundstücksentwässerungsleitungen, Gruben und Grundstückskläranlagen) bis zur Abgabe des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen.

7. Gruben:

Abflusslose Gruben, in denen das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser gesammelt wird (Sammelgrube).

8. Grundstückskläranlagen:

Anlagen (Mehrkammergrube, Mehrkammerausfallgrube, vollbiologische Kleinkläranlage) zur Behandlung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers.

9. Eigentümer:

Eigentümer ist die Person, die als Eigentümer oder Eigentümerin eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.

10. Grundstück:

Jeder, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

11. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder hineingelangen lässt.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer und jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Umfang und Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der die öffentlichen Abwasseranlagen bereits betriebsfähig verlegt sind. Im Einzelfall kann das Anschlussrecht durch Satzung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann die Stadt unbeschadet des Satzes 1 das Anschlussrecht vertraglich einräumen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Das Anschlussrecht von Eigentümern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Grube oder Grundstückskläranlage betreiben, umfasst die Entsorgung der Grube oder Grundstückskläranlage durch die Stadt. Satz 1 gilt nicht, soweit ein Anschlussrecht nach Abs. 1 besteht.

(3) Es besteht kein Anschlussrecht für Grundstücke, wenn die Stadt nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist oder nach § 53 Abs. 4 LWG von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.

(4) Soweit die öffentlichen Abwasseranlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen auf dem Gebiet einer Nachbarstadt anschließen und das Abwasser dorthin abgeführt wird oder bei einem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen einer Nachbarstadt, bedarf das Anschlussrecht der Genehmigung der Stadt. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen - insbesondere mit Auflagen, Bedingungen oder Widerrufsvorbehalt - verbunden werden.

§ 5 Benutzungsrecht

(1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Eigentümer oder die Eigentümerin vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

(2) Nach betriebsfertiger Herstellung der Grube oder der Grundstückskläranlage hat der Eigentümer oder die Eigentümerin nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, den Anlageninhalt der Gruben oder Grundstückskläranlagen der Stadt zu überlassen.

§ 6 Umfang und Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Es besteht kein Benutzungsrecht, wenn die Stadt nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist oder nach § 53 Abs. 4 LWG von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.

(2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf solches Abwasser nicht eingeleitet bzw. zur Entsorgung überlassen werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe geeignet ist,

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, zu gefährden oder
2. das in den öffentlichen Abwasseranlagen beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
3. die Abwasseranlagen in ihrem Bestand anzugreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren oder zu behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich zu erschweren oder zu verteuern oder
5. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus zu belasten oder sonst nachteilig zu verändern oder
6. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung zu beeinträchtigen oder
7. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich zu stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
8. die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie das mit der Entleerung beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen oder das aufgrund seiner Menge von den öffentlichen Abwasseranlagen nicht aufgenommen werden kann.

(3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet bzw. zur Entsorgung überlassen werden:

1. Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen führen können z. B.
 - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur,
 - Kalk, Zement und andere Baustoffe, Schutt, Kies,
 - Abfälle aus Tierhaltungen, nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben und Schlacht-abfälle,
 - Schlamm,
2. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Abschlagstelle eingeleitet werden;
3. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
4. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien oder Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen,
5. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien,
6. Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird, z. B. Kühlwasser,
7. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, -kesseln oder Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,
8. belastetes Löschwasser,
9. Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind, sowie solche, die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind, z. B.
 - Säuren und Laugen,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Blut, Molke,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
 - Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, welche die Ölabscheidung verhindern,
 - Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid-, und Bohrölen, Bitumen und Teer,
 - Carbide, die Acetylen bilden, spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat, in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Abwasseranlagen eintreten lassen,
 - radioaktive Stoffe, welche die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten.
10. Abwasser, welches Problemstoffe oder -chemikalien enthält, z. B. Pflanzenschutz- oder Holzschutzmittel, Lösungsmittel (z. B. Farbverdünner), Medikamente, sonstige pharmazeutische Produkte oder Beizmittel.

(4) Nicht häusliches Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Grenzwerte gelten für den Ort des Anfalles des Abwassers vor Vermischung mit den ande-

ren Teilströmen. Soweit nach Vorschriften außerhalb dieser Satzung andere Grenzwerte einzuhalten sind, bleiben diese unberührt.

(5) Die Stadt ist berechtigt, von jedem Eigentümer oder jeder Eigentümerin den Nachweis zu verlangen, dass seine/ihre Abwasser nicht nach den Absätzen 2 und 3 verboten sind und sie die Grenzwerte der Anlage zur Satzung einhalten.

(6) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Betriebe, Haushaltungen und sonstige Anfallstellen, in denen Benzin, Öle, sonstige Leichtflüssigkeiten, Fette oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben nach Anweisung der Stadt Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Art und Einbau der Abscheider bestimmt die Stadt.

(7) Der Einbau von Abfallzerkleinerern zur Abschlämmung von festen organischen und anorganischen Stoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen ist unzulässig. Zerkleinerungsgeräte, die den Druckpumpen für Druckrohrgrundstücksentwässerungsleitungen vorgeschaltet werden müssen, sind von diesem Verbot ausgenommen.

(8) Quell- und Drainagewasser darf nur in Regenwasserkanäle eingeleitet werden, bei denen das gesammelte Niederschlagswasser auch im weiteren Verlauf unbehandelt in Gewässer eingeleitet werden darf. In das Mischsystem darf grundsätzlich kein Quell- und Drainagewasser eingeleitet werden.

(9) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2, 3 und 4 erteilen, wenn die Unbedenklichkeit für die öffentlichen Abwasseranlagen, die Umwelt und Gewässer sowie für das in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitende Personal vom Einleiter nachgewiesen worden ist. Außerdem kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen. Die Befreiung ist widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere kann sie von einer geeigneten Vorbehandlung, z. B. dem Einbau von Abwasserbehandlungsanlagen abhängig gemacht werden.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang beginnt, sobald erstmals Abwasser auf dem Grundstück anfällt.

(2) Jeder Eigentümer oder jede Eigentümerin eines bebauten und/oder versiegelten Grundstücks ist im Rahmen seines/ihrer Anschluss- und Benutzungsrechtes (§§ 3 bis 6) verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und ausschließlich diese zu benutzen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(3) Bei Gruben und Grundstückskläranlagen gilt, dass jeder anschlussberechtigte Eigentümer und jede anschlussberechtigte Eigentümerin verpflichtet ist, den Anlageninhalt ausschließlich durch die Stadt entsorgen zu lassen und diesen der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(4) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(5) Werden an öffentlichen Straßen und Plätzen, die noch nicht mit öffentlichen Abwasseranlagen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet oder Versiegelungen von Grundstücksflächen vorgenommen, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen auf dem Grundstück für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(6) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung eines Bauwerks oder der Versiegelung einer Fläche auf einem angrenzenden Grundstück hergestellt, so bestimmt die Stadt, bis zu welchem Zeitpunkt anzuschließen ist.

(7) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser kann auf Antrag Befreiung von den Verpflichtungen nach § 7 Abs. 7 ganz oder teilweise erteilt werden, sofern dieses im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht werden kann (§ 51 Abs. 2 Satz I Landeswassergesetz NRW). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Eigentümer oder die Eigentümerin der Stadt nachzuweisen.

(2) Der Eigentümer oder die Eigentümerin kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser befreit werden, wenn für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die für den jeweiligen Anschluss notwendig sind, ein unverhältnismäßig hoher Aufwand erforderlich würde, der nicht zumutbar ist.

(3) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind schriftlich zu stellen. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie sind widerruflich.

§ 9

Herstellung und Unterhaltung von Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück soll unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können weitere Anschlussleitungen verlegt werden.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Lage, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Stadt.

(4) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung (vgl. § 10 KAG NRW) der Anschlussleitung sowie deren Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsleitung auf dem Grundstück erfolgen durch die Stadt.

(5) Dem Eigentümer oder der Eigentümerin obliegt im Übrigen die betriebliche Unterhaltung insbesondere die Reinigung, Inspektion und Beseitigung von Verstopfungen innerhalb der Anschlussleitung.

(6) Herstellung, Unterhaltung, Instandsetzung, Reinigung, Erneuerung, sonstige Veränderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstück obliegen dem Eigentümer oder der Eigentümerin. Die Grundstücksentwässerungsleitung ist vom Eigentümer oder der Eigentümerin vor Herstellung der Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze so vorzuziehen, dass sie mit der Anschlussleitung im Straßenraum ordnungsgemäß verbunden werden kann.

(7) Der Eigentümer oder die Eigentümerin hat geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.

(8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Eigentümer oder der Eigentümerin zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Pumpen- oder Hebeanlage verlangen.

(9) Die Stadt kann auf Antrag gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Vor der Zulassung sollen Lage und Nutzung der gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen durch Grunddienstbarkeit gesichert sein. Die selbständige Entwässerung innerhalb der durch Gebäudeabschlusswände voneinander getrennten Hauseinheiten ist möglichst weitgehend durchzuführen.

(10) Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen über ein Fremdgrundstück ist nur zulässig, wenn für das anzuschließende Grundstück zur Sicherung des Ableitungsrechtes die Eintragung einer Grunddienstbarkeit erfolgt ist. Dies gilt auch, wenn das anzuschließende (herrschende) und das dienende Grundstück im selben Eigentum stehen.

(11) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Eigentümer oder jede Eigentümerin selbst zu schützen. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßen- oder Geländeoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung an die öffentlichen Abwasseranlagen festgesetzt. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen die Stadt hergeleitet werden.

(12) Der Eigentümer oder die Eigentümerin ist beim Abbruch eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäudes zum dauerhaften Verschluss der Anschlussleitung an der Grundstücksgrenze oder zu deren ordnungsgemäßer Entfernung verpflichtet. Die Entfernung der Anschlussleitung erfolgt auf Antrag des Eigentümers oder der Eigentümerin durch die Stadt. Der Antrag ist rechtzeitig vor dem Abbruch zu stellen. Unterlässt der Eigentümer oder die Eigentümerin schuldhaft den rechtzeitigen Antrag oder sorgt er nicht für einen dauerhaften Verschluss der Anschlussleitung, haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 10

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Gruben und Grundstückskläranlagen

(1) Gruben und Grundstückskläranlagen sind nach den gemäß § 18b Wasserhaushaltsgesetz, § 57 und § 61a Abs. 1 Landeswassergesetz NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

- a) Sammelgruben müssen einen Mindeststauraum haben, der bestimmt wird nach
- der Zahl der anzuschließenden Einwohner, errechnet aus der Zahl der angeschlossenen Wohneinheiten und bei anderen baulichen Anlagen aus der äquivalenten Zahl der Einwohner gemäß DIN 4261 Teil 1, Nr. 4,
 - dem spezifischen täglichen Wasserverbrauch eines Anwohners von 0,15 m³/d sowie einem Entleerungszeitraum von 30 Tagen.

Die Stadt kann hiervon abweichend in begründeten Einzelfällen einen geringeren Mindeststauraum gestatten. Die Gestattung ist widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- b) Bei Grundstückskläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 einzuhalten.

(2) Gruben und Grundstückskläranlagen sowie deren Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge angefahren und der Inhalt ohne besonderen Aufwand entsorgt werden kann. Die Anlage muss frei zugänglich und für den Einstieg von Personal geeignet sein. Der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(3) Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Gruben und Grundstückskläranlagen bzw. die Zuwegung in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 11

Durchführung der Entsorgung der Gruben und Grundstückskläranlagen

(1) Eigentümer bzw. Eigentümerinnen sind verpflichtet, die Entleerung von Gruben rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, spätestens, wenn die Grube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

(2) Grundstückskläranlagen werden nach der von der Stadt festgelegten Entleerungshäufigkeit entleert. Die Stadt bestimmt die Entleerungshäufigkeit nach Größe, Bauart und Leistungsfähigkeit der Anlage. Grundstückskläranlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung wieder in Betrieb zu nehmen. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bzw. der Betreiber oder die Betreiberin kann bei Bedarf von der Stadt eine zusätzliche Entleerung verlangen.

(3) Die Stadt kann darüber hinaus im Einzelfall aus besonderen Gründen die Entleerung einer Grube oder Grundstückskläranlage anordnen.

(4) Jede Entleerung ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder dem Betreiber bzw. der Betreiberin zu bestätigen.

(5) Der Anlageninhalt geht mit dessen Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 12

Anmeldung einer Grube oder Grundstückskläranlage

Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin hat der Stadt die Inbetriebnahme einer Grube oder Grundstückskläranlage anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage maßgeblichen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung

(1) Erfolgt die Ableitung von Schmutzwasser über ein Druckentwässerungssystem, hat der Eigentümer oder die Eigentümerin eine für die Förderung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers zum Hauptkanal ausreichend bemessene Druckpumpstation mit Druckpumpe und Schneideeinrichtung nach den technischen Vorgaben der Stadt herzustellen und diese regelmäßig zu warten.

(2) Art, Ausführung und Bemessung der Druckpumpstation sowie der Grundstücksentwässerungsleitung und der Anschlussleitung bestimmt die Stadt. Die Druckpumpstation ist nahe der Grundstücksgrenze und in der Regel nicht weiter als 15 m von der öffentlichen Abwasseranlage entfernt, vom Eigentümer oder der Eigentümerin auf seinem Grundstück anzulegen. Die Druckpumpstation und die Druckrohrgrundstücksentwässerungsleitung dürfen nicht überbaut werden.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Stadt die Einhaltung ihrer technischen Vorgaben geprüft und festgestellt hat und der Inbetriebnahme zugestimmt hat.

(4) Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Eine etwaige Änderung oder Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage oder von deren Teilen darf nur unter Aufsicht der Stadt durchgeführt werden. Im übrigen finden auf Maßnahmen nach Satz 2 die Abs. 1 und 2 Anwendung.

§ 14

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Prüfungs- und Betretungsrecht

(1) Der Eigentümer oder die Eigentümerin ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erteilen.

(2) Der Eigentümer oder die Eigentümerin und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlagen zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen)
2. Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Die Stadt ist zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen berechtigt. Den Bediensteten und den mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren und Auskunft zu geben. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse jederzeit zugänglich sein. Bedienstete haben auf Verlangen ihren Dienstausweis, Beauftragte ihren Berechtigungsnachweis vorzuzeigen. Die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden (§ 117 LWG).

§ 15 Abwasseruntersuchungen

(1) Bei der Einleitung nicht häuslichen Abwassers kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin

1. zur Messung und zur Registrierung der Abwassermengen und der Abwasserbeschaffenheit Geräte und Instrumente in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem Zustand erhalten werden,
2. an der Grundstücksgrenze besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben und Einrichtungen zur Aufnahme von Messstellen eingebaut oder verändert werden.
3. Soweit Maßnahmen nach Nr. 1 nicht erforderlich sind, kann die Stadt auf Kosten des gewerblichen Einleiters bis zu 4 Proben des eingeleiteten Abwassers pro Jahr entnehmen und untersuchen. Dies gilt auch für andere Grundstücke mit Abwasser, die - gleich oder ähnlich dem Abwasser aus gewerblichen oder industriellen Betrieben - in besonderem Maße geeignet sind, Gefahren, Beeinträchtigungen oder Erschwerungen der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Art hervorzurufen.

(2) Die Stadt kann im Rahmen der Einleiterüberwachung eigenständig auf dem Grundstück Messungen durchführen und Untersuchungen vornehmen. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Proben zu entnehmen

1. aus den Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere aus Prüfschächten vor der Anschlussleitung und an Abwasservorbehandlungsanlagen,
2. aus den sonstigen Abwasseranlagen,
3. von dem zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (Klärwerk) anzuliefernden Abwasser, insbesondere Klärschlamm aus Behelfsentwässerungsanlagen oder
4. an anderer geeigneter Stelle auf dem Grundstück, sofern dies zur Beurteilung der Abwasserinhaltsstoffe erforderlich ist.

§ 16 Haftung

(1) Der Eigentümer oder die Eigentümerin haftet für alle Schäden, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen oder ihrer satzungswidrigen Benutzung oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.

(2) Kommt der Eigentümer bzw. die Eigentümerin den Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus bei der Stadt oder ihren Beauftragten Mehraufwendungen, ist er/sie zum Ersatz verpflichtet.

(3) Gleichfalls hat der/die Ersatzpflichtige/Ersatzpflichtige im Falle des Abs. 1 die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Die Verpflichtungen der Eigentümer und Eigentümerinnen in dieser Satzung sind auch dazu bestimmt, Abwasseranlagen Dritter zu schützen, die zum Weitertransport oder der Reinigung der eingeleiteten Abwässer dienen.

(5) Ist das Einleiten des Abwassers wegen Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen nicht möglich, hat der Eigentümer oder die Eigentümerin keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Benutzungsgebühr. Die Stadt haftet

ferner nicht bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbruch, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden. Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung einer Grube oder Grundstückskläranlage wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt nicht; der Eigentümer oder die Eigentümerin hat auch keinen Anspruch auf Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

(6) Im übrigen haftet die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Eigentümer und Eigentümerinnen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. § 6 ist von jedermann bei der Benutzung einer Grundstücksentwässerungsanlage und der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu beachten.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Gebühren- und Kostenersatz

Nach Maßgabe der gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung werden folgende Abgaben erhoben:

1. Ein Kanalanschlussbeitrag gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) als Gegenleistung für den durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen gebotenen wirtschaftlichen Vorteil;
2. Eine Abwassergebühr (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) gemäß § 6 KAG NRW für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen durch Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser oder die Entsorgung des Inhalts von Gruben und Grundstückskläranlagen;
3. Kostenersatz gemäß § 10 KAG NRW für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlussleitung sowie anderer zur Herstellung des Grundstücksanschlusses erforderlicher Bauwerke.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1.) § 6 Abs. 2 Abwasser, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe oder seiner Menge nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet oder zur Entsorgung überlassen werden darf, einleitet oder zur Entsorgung überlässt,

2.) § 6 Abs. 3 verbotene Stoffe oder Substanzen einleitet oder zur Entsorgung überlässt,

3.) § 6 Abs. 4 nicht häusliches Abwasser, das die Grenzwerte gemäß der Anlage zu § 6 Abs. 4 übersteigt, ohne besondere Genehmigung einleitet,

4.) § 6 Abs. 5 den von der Stadt angeforderten Nachweis nicht erbringt,

- 5.) § 6 Abs. 7 Satz 1 Abfallzerkleinerer einbaut,
- 6.) § 6 Abs. 8 Quell- oder Drainagewasser in Schmutzwasserkanäle oder in das Mischsystem oder in Regenwasserkanäle, die im weiteren Verlauf nicht unbehandelt in Gewässer eingeleitet werden, einleitet, sofern keine Erlaubnis besteht,
- 7.) § 7 Abs. 2 dem Anschluss- oder Benutzungszwang bezüglich seines/ihrer Grundstücks nicht nachkommt,
- 8.) § 7 Abs. 3 den Inhalt der Grube oder Grundstückskläranlage der Stadt nicht überlässt,
- 9.) § 7 Abs. 4 Schmutzwasser einem Regenwasserkanal oder Regenwasser einem Schmutzwasserkanal zuführt,
- 10.) § 7 Abs. 5 dem Verlangen der Stadt sein/ihr Grundstück für dessen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorzubereiten, nicht nachkommt,
- 11.) § 7 Abs. 6 sein/ihr Grundstück nicht bis zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt,
- 12.) § 7 Abs. 7 das in dem landwirtschaftlichen Betrieb anfallende häusliche Abwasser auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Grundstücke aufbringt, ohne dass eine Befreiung nach § 8 Abs. 1 erteilt ist,
- 13.) § 8 Abs. 2 Niederschlagswasser ohne Befreiung ganz oder teilweise verrieselt, versickert oder ortsnah in ein Gewässer einleitet,
- 14.) § 9 Abs. 5 die betriebliche Unterhaltung, insbesondere die Reinigung, Inspektion oder Beseitigung von Verstopfungen innerhalb der seinem/ihrer Grundstück dienenden Anschlussleitung nicht vornimmt,
- 15.) § 9 Abs. 6 Satz 2 die Grundstücksentwässerungsleitung nicht bis zur Grundstücksgrenze vorzieht,
- 16.) § 9 Abs. 7 keine geeignete Inspektionsöffnung oder notwendige Rückstausicherung einbaut oder sie nicht jederzeit zugänglich hält,
- 17.) § 9 Abs. 10 den Anschluss seines/ihrer Grundstückes über ein anderes Grundstück führt, ohne dass das Ableitungsrecht durch Grunddienstbarkeit gesichert ist,
- 18.) § 9 Abs. 12 die Anschlussleitung des angeschlossenen Grundstückes nicht dauerhaft verschließt bzw. die Entfernung des Anschlusses bei der Stadt nicht beantragt,
- 19.) § 10 Abs. 2 Gruben oder Grundstückskläranlagen oder deren Zuwegung nicht so baut, dass die Anlage ohne besonderen Aufwand angefahren oder der Anlageninhalt ohne besonderen Aufwand entsorgt werden kann oder die Anlage nicht frei zugänglich ist oder keinen geeigneten Zugang für Personal hat,
- 20.) § 10 Abs. 3 trotz Aufforderung durch die Stadt Mängel im Sinne des § 10 Abs. 2 nicht beseitigt,
- 21.) § 11 Abs. 1 die Entleerung der Grube nicht rechtzeitig beantragt,
- 22.) § 11 Abs. 2 Satz 3 die Grundstückskläranlage nach Entleerung nicht gem. der Betriebsanleitung wieder in Betrieb nimmt,

- 23.) § 11 Abs. 4 die Entleerung nicht bestätigt,
- 24.) § 13 Abs. 1 keine Druckpumpstation mit Druckpumpe und Schneideeinrichtung einbaut oder beim Einbau einer solche Anlage die technischen Vorgaben der Stadt nicht einhält oder die eingebaute Anlage nicht regelmäßig wartet,
- 25.) § 13 Abs. 2 Satz 3 die Druckpumpstation oder die Druckrohrgrundstücksentwässerungsleitung überbaut,
- 26.) § 13 Abs. 3 die Grundstücksdruckentwässerungsanlage ohne Zustimmung der Stadt in Betrieb nimmt,
- 27.) § 13 Abs. 4 Satz 1 Mängel an der Grundstücksdruckentwässerungsanlage der Stadt nicht unverzüglich anzeigt,
- 28.) § 13 Abs. 4 Sätze 2, 3 die Änderung oder Erneuerung der Grundstücksdruckentwässerungsanlage oder von deren Teile ohne Aufsicht der Stadt durchführt oder dabei technische Vorgaben der Stadt nicht einhält,
- 29.) § 14 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- 30.) § 14 Abs. 2 die Benachrichtigung unterlässt oder verspätet veranlasst,
- 31.) § 14 Abs. 3 das Betreten des Grundstücks durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage verhindert oder erheblich erschwert.
- 32.) § 15 Abs. 1 Ziffer 1 die zur Messung und Registrierung der Abwassermengen oder – beschaffenheit erforderlichen Geräte und Instrumente nicht einbaut oder sonst an nicht geeigneten Stellen anbringt oder nicht betreibt oder nicht in betriebsfähigem Zustand erhält,
- 33.) § 15 Abs. 1 Ziffer 2 besondere Schächte nicht einbaut oder notwendige Veränderungen nicht vornimmt,
- 34.) § 15 Abs. 2 die Untersuchung oder Probeentnahme der Stadt behindert oder vereitelt,
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Anlage (Grenzwerte gemäß § 6 Abs.4)

Einzuhaltende Grenzwerte	
Parameter/Stoff oder Stoffgruppe	Grenzwert
1. Temperatur	bis 40° C
2. pH-Wert	6,5 – 10
3. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle und Fette)	300 mg/l
4. Kohlenwasserstoffindex, gesamt	20 mg/l
5. Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
6. Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l
7. Metalle (gelöst und ungelöst)	
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1 mg/l
Chrom-VI (Cr VI)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Ni	
Nickel (Ni)	1 mg/l
Selen (Se)	2 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l
8. Stickstoff, gesamt (N _{ges.})	200 mg/l
9. Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
10. Cyanid, gesamt	20 mg/l
11. Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
12. Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
13. Sulfid (S ²⁻)	2 mg/l
14. Fluorid (F)	50 mg/l
15. Phosphor, gesamt	50 mg/l
16. Organische halogenfreie Lösungsmittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch leicht abbaubar, Richtwert nicht größer als die Löslichkeit, max. 10 g/l als TOC	
17. Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	
18. Phenolindex, wasserdampfflüchtig (halogenfrei)	100 mg/l
19. Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
20. Absetzbare Stoffe (Absetzzeit ½ Std.)	1 ml/l
21. Chem. Sauerstoffbedarf/bio. Sauerstoffbedarf (CSB/BSB ₅)	kleiner 4

Den vorstehenden Grenzwerten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17.06.2004 (Bekanntmachung der Neufassung) (BGBl. I 1108,2625) in der jeweils geltenden Fassung genannten Mess- und Analyseverfahren oder gleichwertige Verfahren zugrunde.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.12.2008

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 41 I, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 65, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung
 - § 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage
2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen
 - § 2 Abwassergebühren
 - § 3 Gebührenmaßstäbe
 - § 4 Schmutzwassergebühren
 - § 5 Ermäßigung der Schmutzwassergebühr
 - § 6 Niederschlagswassergebühr
 - § 7 Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr
 - § 8 Gebühr für Grundstückskläranlagen
 - § 9 Gebührensätze
 - § 10 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
 - § 11 Gebührenpflichtige
 - § 12 Veranlagung, Fälligkeit der Gebühr
 - § 13 Verwaltungshelfer
3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen
 - § 14 Anschlussbeitrag
 - § 15 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht
 - § 16 Beitragsmaßstab
 - § 17 Beitragssatz
 - § 18 Beitragspflicht
 - § 19 Freistellung von der Beitragspflicht
 - § 20 Fälligkeit der Beitragsschuld
4. Abschnitt: Kostenersatz für Anschlussleitungen
 - § 21 Kostenersatz für Anschlussleitungen
 - § 22 Entstehung des Ersatzanspruchs
 - § 23 Ersatzpflichtige
 - § 24 Fälligkeit des Ersatzanspruchs
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen
 - § 25 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
 - § 26 Inkrafttreten

**1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal erhebt die Stadt Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Anschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

**2. Abschnitt:
Gebührenrechtliche Regelungen**

**§ 2
Abwassergebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zum Ausgleich der nicht anderweitig gedeckten Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG. Durch die Benutzungsgebühr wird gleichzeitig der auf den Eigentümer oder die Eigentümerin entfallende Anteil der von der Stadt nach §§ 64 Abs. 1 Satz 1 und 65 Abs. 2 LWG zu zahlenden Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 1 LWG abgewälzt (§§ 22 bis 23).

**§ 3
Gebührenmaßstäbe**

(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser und die Entsorgung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen.

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten und/oder versiegelten Grundstücksflächen berechnet (§ 6).

(4) Die Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen richten sich nach der Schlammmenge (§ 8).

**§ 4
Schmutzwassergebühren**

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das den öffentlichen Abwasseranlagen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt bzw. zur Entsorgung überlassen wird.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die auf dem angeschlossenen Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen bezogene Frischwassermenge in Kubikmeter (m³).

(3) Die Frischwassermenge ist

1. bei Bezug aus der öffentlichen Wasserversorgung die der Erhebung des Wassergeldes laut Wassermesser zugrundeliegende Verbrauchsmenge;
2. bei Bezug aus privaten Versorgungsanlagen die entnommene Wassermenge.

(4) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung/Entsorgung von Schmutzwasser wird nach der Frischwassermenge berechnet, die im vorletzten Kalenderjahr vor dem Veranlagungszeitraum bezogen oder entnommen worden ist (Bemessungszeitraum). Falls der Frischwasserbezug abweichend vom Kalenderjahr ermittelt wird, ist als Bemessungszeitraum die zuletzt für einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten festgestellte Frischwassermenge maßgeblich.

(5) Werden auf dem angeschlossenen Grundstück Anlagen betrieben, bei denen Schmutzwasser anfällt, dessen Menge nicht durch den Frischwasserbezug ermittelt werden kann, hat der Betreiber/die Betreiberin dies der Stadt unter Angabe der jährlich daraus entstehenden Schmutzwassermenge mitzuteilen.

(6) Solange die Bestimmung des Abs. 4 nicht angewandt bzw. die Schmutzwassermenge nicht gemäß Abs. 5 ermittelt werden kann, wird die bezogene Frischwassermenge geschätzt.

(7) Die Stadt kann von dem Eigentümer oder der Eigentümerin jedes angeschlossenen Grundstücks den Nachweis verlangen, welche Wassermenge auf dem Grundstück bezogen worden ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die bezogene Frischwassermenge von der Stadt zu schätzen.

(8) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück im Bemessungszeitraum nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen, sofern es sich um mehr als 15 m³ handelt. Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Eigentümer oder der Eigentümerin. Der Eigentümer oder die Eigentümerin ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Eigentümer oder die Eigentümerin hat die Zählerstände mindestens einmal im Jahr abzulesen und zu protokollieren. Die Stadt behält sich eine jederzeitige Kontrolle der protokollierten Zählerstände bzw. des Zählers vor. Auf § 25 wird verwiesen.

Ein Abzug von Wassermengen erfolgt nur, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin bis zum 31. Juli für das folgende Kalenderjahr schriftlich bei der Stadt Wuppertal, Steueramt, einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Dem Antrag ist der aktuell protokollierte Zählerstand beizufügen.

Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Eigentümer oder die Eigentümerin den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.

(9) Für die Einleitung von Schmutzwasser, für das der Eigentümer oder die Eigentümerin einen Verschmutzerbeitrag unmittelbar an einen Wasserverband leistet, zahlt er/sie eine verminderte Benutzungsgebühr.

(10) Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser aus Gruben erhöht sich um 50 von Hundert.

§ 5 **Ermäßigung der Schmutzwassergebühr**

Abwasserbesitzer, die selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind oder für die durch bestandskräftigen Bescheid der zuständigen Wasserbehörde festgestellt ist, dass sie abwasserbeseitigungspflichtig werden, sobald sie die technischen Voraussetzungen für die Behandlung und Ableitung ihres Abwassers getroffen haben, zahlen für die Einleitung von

Schmutzwasser auf Antrag eine gegenüber der jeweils maßgebenden Gebühr verminderte Gebühr. Die verminderte Gebühr entspricht der Höhe nach dem Kostenaufwand, der nachweislich für die eigene Abwasserbeseitigung besteht bzw. entstehen würde, wobei der Antragsteller den geringeren Kostenaufwand nachzuweisen hat. Die Gebühr kann maximal um 50 v. H. vermindert werden.

§ 6 Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der Größe in Quadratmeter (m²) der bebauten und/oder versiegelten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Zur bebauten Fläche gehören auch die Dachüberstände und zwar unabhängig davon, ob sie das eigene oder ein fremdes Grundstück überragen.

(2) Die bebauten und/oder versiegelten Flächen werden von den Eigentümern und Eigentümerinnen der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Eigentümer oder die Eigentümerin ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder versiegelten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er/sie auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder versiegelten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Eigentümer seiner oder die Eigentümerin ihrer Mitwirkungspflicht nicht oder nicht ausreichend nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen vor, wird die maßgebliche Fläche von der Stadt ermittelt oder, wenn dies unzumutbar ist, geschätzt.

(3) Wird die Größe der in Abs. 2 genannten Flächen verändert, so hat der Eigentümer bzw. die Eigentümerin die Veränderung der Stadt innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Die veränderte Größe wird vom 1. Tag des Monats, der auf die nachgewiesene Fertigstellung folgt, berücksichtigt.

§ 7 Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr

(1) Begrünte Dachflächen, die nachweislich technisch so ausgestattet sind, dass sie auf Dauer einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zuführen, werden auf Antrag mit 50% der relevanten Fläche berücksichtigt.

(2) Versiegelte Flächen, die unter Verwendung von nachweislich die Versickerung besonders fördernde Materialien angelegt sind (Ökopflaster), werden auf Antrag mit 70 % der relevanten Fläche berücksichtigt.

(3) Wird eine Anlage zur Versickerung betrieben und hat diese Anlage einen Überlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, werden auf Antrag 50% der Flächen berücksichtigt, deren Entwässerung die Anlage dient. Die Anlage muss nachweislich technisch so gestaltet sein, dass auf Dauer ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

§ 8 Gebühr für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen

(1) Für die Schlamm Entsorgung von Grundstückskläranlagen wird die Benutzungsgebühr nach der von der Stadt durch Bescheid festgestellten, zu entsorgenden Jahresschlamm-

menge, die sich aus dem Fassungsvermögen des Schlamm-sammelraumes multipliziert mit der Anzahl der von der Stadt festgelegten Entleerungen ergibt, berechnet.

(2) Für die zusätzliche Entsorgung von Grundstückskläranlagen wird jeweils eine Einzelgebühr erhoben. Gebührenmaßstab ist der Kubikmeter (m³) entsorgte Schlammmenge.

(3) Wird die Grundstückskläranlage wegen des großen Fassungsvermögens nicht jährlich entleert, entfällt die Jahresgebühr; anstelle der Jahresgebühr wird nach erfolgter Entsorgung eine Einzelgebühr erhoben. Gebührenmaßstab ist der Kubikmeter (m³) entsorgte Schlammmenge.

§ 9 Gebührensätze

(1) Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt 2,75 Euro/m³ Schmutzwasser.

(2) Der verminderte Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 9 beträgt 1,40 Euro/m³ Schmutzwasser.

(3) Der Jahresgebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt 1,69 Euro/m² bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.

(4) Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser aus Gruben gemäß § 4 Abs. 10 beträgt 4,13 Euro/m³ Schmutzwasser.

(5) Der Jahresgebührensatz für die Schlamm Entsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 beträgt 76,06 Euro/m³ Schlammmenge. Die Gebührensätze zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 betragen 76,06 Euro/m³ Schlammmenge.

§ 10 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt oder die Grube/Grundstückskläranlage rechtmäßig stillgelegt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.

§ 11 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Träger der Straßenbaulast angeschlossener Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer gebührenpflichtig.

(2) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum oder bezüglich der Straßenbaulast, so ist mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Soweit der Wechsel im Eigentum nicht durch Erbfall bedingt ist, gilt als Tag des Wechsels der Tag der Eintragung im Grundbuch. Überzahlungen der früheren Gebührenpflichtigen werden diesen erstattet.

(3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung die gesamte Schmutzwassermenge (§ 4) und die gesamte bebaute und/oder versiegelte Fläche (§ 3 Abs.3) des

Grundstücks zugrunde gelegt. Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtige werden bei Jahresgebühren für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres wird die Gebühr für den Teil des Veranlagungszeitraumes veranlagt, in dem die Gebührenpflicht bestanden hat.

(2) Nach dem Kalenderjahr veranlagte Gebühren werden zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen fällig.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 ergehen gesonderte Heranziehungsbescheide.

§ 13 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen

§ 14 Anschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gesamten öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt Anschlussbeiträge im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW.

(2) Die Anschlussbeiträge werden als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteilen für ein Grundstück erhoben.

§ 15 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht für ein Grundstück, sobald

1. das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden kann,
2. für das Grundstück nach der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal ein Anschlussrecht besteht,
3. für dieses Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, oder, falls eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, es nach der Verkehrsauffassung Bauland ist und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung ansteht.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

(3) Wird ein bereits veranlagtes Grundstück durch Hinzunahme einer angrenzenden Fläche, für die ein Anschlussbeitrag noch nicht entrichtet worden ist, vergrößert, entsteht insoweit eine neue Beitragspflicht.

(4) Die Beitragspflicht entsteht gesondert für die Möglichkeit zur Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

§ 16 Beitragsmaßstab

(1) Der Anschlussbeitrag bemisst sich - vorbehaltlich des Absatzes 5 - nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche.

(2) Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das ein Bebauungsplan besteht, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche im Sinne des Abs. 1 aus den Festsetzungen im Bebauungsplan. Ist für das Grundstück in einem Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

(3) Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das kein Bebauungsplan besteht, oder enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die zulässige Geschossfläche oder die Baumassenzahl, so gilt folgendes:

1. Ist das Grundstück bebaut, so gilt die vorhandene als zulässige Geschossfläche.
2. Ist das Grundstück unbebaut, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Geschossflächenzahl der bebauten Grundstücke.

(4) Ist für das Grundstück nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig, so sind als zulässige Geschossfläche 10 vom Hundert der Grundstücksfläche anzusetzen.

(5) Die nach Absatz 2 oder Absatz 4 ermittelte zulässige Geschossfläche ist entsprechend der zulässigen Art der Nutzung für ein Grundstück

in einem Industriegebiet (§ 9 BauNVO) mit 1,2
in einem Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) mit 1,1
in allen übrigen Gebieten mit 1,0

zu vervielfältigen.

(6) Bei einer nach Absatz 3 ermittelten Geschossfläche gilt Absatz 5 mit folgenden Maßgaben:

1. Ist das Grundstück bebaut, so gilt die vorhandene als zulässige Nutzungsart.
2. Ist das Grundstück unbebaut, so gilt als zulässige Art der Nutzung die in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandene Nutzungsart.

(7) Für die Ermittlung der Flächen und Nutzungsarten im Sinne der Absätze 1 bis 6 ist der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht maßgeblich.

§ 17 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt

- a) 5,52 EUR/m² Grundstücksfläche und
- b) 15,66 EUR/m² Geschossfläche

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 60 % des Beitrags;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 40 % des Beitrags;

§ 18 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der oder die Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 19 Freistellung von der Beitragspflicht

Eigentümer/Eigentümerinnen, die sich durch Erschließungsvertrag gegenüber der Stadt verpflichten, programmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen auf eigene Kosten zu verlegen und diese nach Fertigstellung entschädigungslos der Stadt zu Eigentum zu übertragen, können für ihre in dem Erschließungsgebiet gelegenen und an diese Anlagen anzuschließenden Grundstücke von der Beitragspflicht freigestellt werden.

§ 20 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

4. Abschnitt: Kostenersatz für Anschlussleitungen

§ 21 Kostenersatz für Anschlussleitungen

(1) Der Eigentümer oder die Eigentümerin haben der Stadt die für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung der Anschlussleitung sowie für Bauwerke, die zur Herstellung des Grundstücksanschlusses erforderlich sind, aufgewendeten tatsächlichen Kosten zu ersetzen. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

(2) Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Erhebung des Kostenersatzes der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 22 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der betriebsfähigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der sonstigen Maßnahme.

§ 23 Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer bei Entstehung des Ersatzanspruchs Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks ist. Ist das Grundstück zu diesem Zeitpunkt mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der oder die Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so sind für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder die Eigentümerin dieses Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, ermittelt sich der anteilig je Grundstück zu tragende Kostenanteil durch Division der tatsächlich für die Anschlussleitung aufgewendeten Kosten durch die Anzahl der gemeinsam angeschlossenen Grundstücke.

§ 24 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben – unbeschadet § 6 - alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten für den Kostenersatzpflichtigen oder die Kostenersatzpflichtige entsprechend.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.12.2008

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Wuppertal und Hilfe leistender Feuerwehren vom 16.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S.8) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am **15.12.2008** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatz

(1) Die Stadt Wuppertal kann für Einsätze ihrer Feuerwehr und Hilfe leistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG Kostenersatz verlangen

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 5050) oder § 19g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter/-in eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
9. von dem Rechtsträger einer anderen Behörde oder Einrichtung, wenn die Behörde oder Einrichtung - neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung - zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist (z.B. Straßenbaulast nach § 9 LStrG), sofern ein Kostenersatz nach Nr. 1 bis 8 nicht möglich ist.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Berechnung des Kostenersatzanspruchs

(1) Die Berechnung der zu erstattenden Kosten richtet sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Berechnet werden die Kosten für den Einsatz von Personal und Fahrzeugen in dem Umfange, wie er aufgrund der den Einsatz auslösenden Meldung von der Feuerwehr zur Erreichung des Einsatzzieles für erforderlich gehalten werden durfte.

(3) Soweit der Kostenersatz nach der Zeitdauer berechnet wird, wird die Zeit der Abwesenheit von den Standorten zugrunde gelegt. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 1 beginnt mit dem Zeitpunkt des Ausrückens und endet mit der Rückkehr zum Standort. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(4) Angefangene Zeiteinheiten werden grundsätzlich voll berechnet. Sind Kosten nach Stunden bemessen, wird für die über volle Stunden hinausgehende Einsatzzeit bis zu 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

(5) Mit den Kostensätzen für Fahrzeuge (Nr. 2 des Kostentarifs) wird der Einsatz der auf den Fahrzeugen üblicherweise mitgeführten Geräte abgegolten.

(6) Die Sachkosten für Bindemittel, Neutralisationsmittel usw. werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis abgerechnet. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei Einsätzen ohne Verschulden der

Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden und neu beschafft werden müssen, hat der Kostenersatzpflichtige Schadenersatz zu leisten. Für externe Kosten, Entsorgungskosten und sonstige Leistungen wird der tatsächliche Aufwand berechnet.

(7) Für den Einsatz Hilfe leistender Feuerwehren (§ 25 FSHG) wird Kostenersatz in Höhe der von der Hilfe leistenden Feuerwehr in Rechnung gestellten Kosten gefordert.

§ 3 Haftung

(1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 4 Bekanntgabe und Fälligkeit des Ersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch wird dem Erstattungspflichtigen durch Bescheid bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe wird der Anspruch fällig. Der Kostenersatz ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

§ 1 Abs. 1 Ziff. 9 tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung an dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kostentarif zur Kostenersatzsatzung für die Feuerwehr der Stadt Wuppertal

		Zeiteinheit / Menge	Gebühr in Euro
1.	Einsatz von Personal		
	je Mitarbeiterin und Mitarbeiter	je Stunde	43,80
2.	Einsatz von Fahrzeugen		
2.1	Hilfeleistungs - Lösch - Fahrzeuge (HLF), Löschgruppenfahrzeuge (LF), Tanklöschfahrzeuge (TLF)	je Stunde	198,00
2.2	Kraftfahrdrehleitern mit Korb (DLK)	je Stunde	195,00
2.3	Geräte- (GW), Rüst- (RW), Kran- (FWK), Schlauchwagen (SW), Ölspur-Wasch-Saug-Fahrzeug (ÖWSF), Wechselladerfahrzeug m. Abrollbehälter (WL), LKW	je Stunde	170,00
2.4	Einsatzleitwagen (ELW)	je Stunde	36,00
2.5	Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	je Stunde	27,00
2.6	Mehrzweckfahrzeuge (MZF/PKW)	je Stunde	20,00
3.	Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und 7) Löschzug pauschal		694,00
4.	Vorsätzlich grundlose Alarmierung (§ 1 Abs. 1 Nr. 8) Löschzug pauschal Müssen aufgrund der Meldung weitere/s Fahrzeuge und Personal eingesetzt werden, erfolgt eine zusätzliche Berechnung nach Nr. 1 und 2		1.062,00

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.12.2008

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Entgeltordnung für die Feuerwehr der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008

Aufgrund der §§ 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NW. S. 514) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 662) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

(1) Leistungen der Feuerwehr, die keine Pflichtaufgaben nach § 1 FSHG sind, sind entgeltpflichtig. Hierzu gehören auch nicht gebührenpflichtige, auf Antrag erbrachte brandschutztechnische Überprüfungen (Objektbesichtigungen) und auf Antrag erbrachte Leistungen des vorbeugenden oder abwehrenden Brandschutzes außerhalb von Baugenehmigungsverfahren, die mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzepts zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Die Leistung erfolgt auf Antrag.

(3) Entgeltpflichtig ist der Antragsteller. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Entgeltpflicht entsteht mit

- dem Ausrücken der Feuerwehr,
- dem Beginn einer sonstigen Tätigkeit der Feuerwehr.

§ 2 Berechnung des Entgelts

(1) Die Berechnung des Entgelts richtet sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

(2) Berechnet werden die Entgelte für den Einsatz von Personal und Fahrzeugen (Ziff. 1 und 2 des Tarifs) in dem Umfang, wie er aufgrund des Antrages auf die den Einsatz auslösende Meldung von der Feuerwehr zur Erreichung des Einsatzzieles für erforderlich gehalten werden durfte; im Übrigen der erforderliche zeitliche Aufwand zur Bearbeitung des Antrags, sofern keine Pauschale vorgesehen ist.

(3) Soweit das Entgelt nach der Zeitdauer berechnet wird, wird die Zeit der Abwesenheit von den Standorten zugrunde gelegt. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 1 beginnt mit dem Zeitpunkt des Ausrückens und endet mit der Rückkehr zum

Standort. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(4) Angefangene Zeiteinheiten werden grundsätzlich voll berechnet. Sind Entgelte nach Stunden bemessen, wird für die über volle Stunden hinausgehende Einsatzzeit bis zu 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

(5) Mit den Entgelten für Fahrzeuge (Nr. 2 des Tarifs der Entgeltordnung) wird der Einsatz der auf den Fahrzeugen üblicherweise mitgeführten Geräte abgegolten.

(6) Die Erbringung einer entgeltpflichtigen Leistung kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe des Entgelts abhängig gemacht werden.

§ 4 Veranlagung und Fälligkeit

Über das Entgelt wird eine Rechnung gestellt. Das Entgelt wird mit Zugang der Rechnung fällig und ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung an die Finanzbuchhaltung der Stadt Wuppertal zu entrichten.

§ 5 Haftung

(1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach dieser Entgeltordnung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6 Zeitliche Geltung

Diese Entgeltordnung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

Tarif zur Entgeltordnung für die Feuerwehr der Stadt Wuppertal

		Zeiteinheit / Menge	Gebühr in Euro
1.	Einsatz von Personal		
1.1	je Mitarbeiterin und Mitarbeiter	je Stunde	43,80
1.2	bei Sicherheitswachen in der Stadthalle, Uni-Halle, Opernhaus usw. einschl. Fahrzeuge und Geräte	je Stunde	20,95
2.	Einsatz von Fahrzeugen		
2.1	Hilfeleistungs - Lösch - Fahrzeuge (HLF), Löschgruppenfahrzeuge (LF), Tanklöschfahrzeuge (TLF)	je Stunde	198,00
2.2	Kraftfahrdrehleitern mit Korb (DLK)	je Stunde	195,00
2.3	Geräte- (GW), Rüst- (RW), Kran- (FWK), Schlauchwagen (SW), Ölspur-Wasch-Saug-Fahrzeug (ÖWSF), Wechsellader m. Abrollbehälter, LKW	je Stunde	170,00
2.4	Einsatzleitwagen (ELW)	je Stunde	36,00
2.5	Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	je Stunde	27,00
2.6	Mehrzweckfahrzeuge (MZF/PKW)	je Stunde	20,00
3.	Prüfung von Hydranten (einschließlich An- und Abfahrt) bis zu 2 Hydranten je weitere 2 Hydranten zusätzlich		86,00 32,00
4.	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Abnahmen und Prüfungen von Brandmeldeanlagen		wie Ziffer 1 und 2. nach tatsächlichem Zeitaufwand
5.	Brandschutztechnische Leistungen auf Antrag	je Stunde	58,80

Ich bestätige, dass

- die Entgeltordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Entgeltordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wuppertal, den 16.12.2008

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wuppertal (Brandschaugebührensatzung) vom 16.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NW. S. 514), der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NW. 2008 S. 8) und der §§ 6, 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW: S. 662) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandschau

Die Brandschau von Gebäuden und Einrichtungen dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen (§ 6 FSHG).

§ 2 Zeitliche Folge der Brandschau

(1) Die Brandschau ist je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen. Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften.

(2) Die Gebäude und Einrichtungen, die gemäß § 6 FSHG der Brandschau unterliegen, sind im Anhang aufgeführt. Diese Aufstellung ist Bestandteil dieser Satzung. Im Einzelfall können Gebäude, die nicht im Anhang aufgeführt sind, ein vergleichbares Gefahrenpotential haben. Sie unterliegen dann nach Einzelfallprüfung der Brandschau entsprechend einem vergleichbaren Objekt aus dem Anhang.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

1. zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie An- und Abfahrt; dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,

2. zur Nachbesichtigung (Nachschau) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie An- und Abfahrt.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

(2) Die Gebühr beträgt für

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nach Dauer der Amtshandlung je angefangene Stunde 58,80 EURO
2. Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandschau/Nachschau gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nach Dauer der Amtshandlung je angefangene halbe Stunde 29,40 EURO
3. An- und Abfahrt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr.2 jeweils pauschal 29,40 EURO

(3) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr besteht.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird dem Erstattungspflichtigen durch Bescheid bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe wird der Anspruch fällig. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang

Aufstellung der Objekte für die Durchführung der Brandschau gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der in der Stadt Wuppertal (Brandschaugebührensatzung)

(Objekte, die in dieser Aufstellung nicht ausdrücklich aufgeführt sind aber dennoch nach örtlicher Gefährdungseinschätzung der Brandschau unterliegen, werden vergleichbaren Objekten zugeordnet.)

Kennziffer	Objekte
	Pflege- und Betreuungsobjekte
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegesätze
003	Gebäude für hilfebedürftige, minderjährige Personen (ab 9 Personen)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	Übernachtungsobjekte
007	Beherbergungsbetrieb nach Beherbergungsstättenverordnung (BeVO) (ab 13 Betten)
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Campingplätze (Campingplatzverordnung - CWVO -)
	Versammlungsobjekte
011	Versammlungsstätten nach VStättVO
011.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher erfassen.
011.2	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben.
011.3	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht.
011.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen)
012	Versammlungsobjekte, die nicht der VStättVO unterliegen
012.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Besucherinnen und Besucher)

012.2 Gasträume nicht ebenerdig (ab 50 Besucherinnen und Besucher)

Unterrichtsobjekten

- 013 Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (SchulbauR)
014 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten,
für die die Anforderungen der SchulbauR nicht gelten
015 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für
die die Anforderungen der SchulbauR nicht gelten, in sonst
anders genutzten Gebäuden
016 Unterrichtsräume wie 015, jedoch nicht ebenerdig (ab
50 Personen)

Hochhausobjekte

- 017 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

Verkaufsobjekte

- 018 Verkaufsstätten nach VkVO (Verkaufsstättenverordnung)
019 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm
Verkaufsfläche
020 Verkaufsstätten (VkVO nicht anwendbar)
020.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
mit mehr als 1.000 qm
020.2 Wie 020.1, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm
Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

- 021 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000
qm Nutzfläche
022 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer
Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

Ausstellungsobjekte

- 023 Museen
024 Messegebäude

Garagen

- 025 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
026 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu
anders genutzten Gebäude mit mehr als 500 qm

Gewerbeobjekte

- 027 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 028 Betriebe wie 027, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 029 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
- 030 Betriebe wie 029, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 031 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (ehem. VbF/DruckbehälterVO/ ChemikalienG/ (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das(StAfA) bzw. (StUA) – jetzt Bezirksregierung -genehmigt wurden
- 032 Betriebe wie 027, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 033 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß BetrSichVO/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA - jetzt Bezirksregierung - genehmigt wurden
- 034 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
- 035 Gebäude wie 034, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 036 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 037 Gebäude wie 036, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 038 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
- 039 Hochregallager

Sonderobjekte

- 040 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 041 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
- 042 Kirchen und Gebetsstätten
- 043 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 044 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 045 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 046 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 047 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab

- 7 -

048

Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den
Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
Flächen für die Feuerwehr § 5 Abs. 5 BauO NRW – Zufahrten
auf Grundstücken nach örtlicher Festlegung

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.12.2008

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

S a t z u n g

vom 16.12.2008 über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal

Straßenbaubeitragssatzung (BS)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Straßenbaubeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für straßenbauliche Maßnahmen Straßenbaubeiträge, soweit nicht das Baugesetzbuch (BauGB) anzuwenden ist.
- (2) Straßenbauliche Maßnahmen im Sinne dieser Satzung sind die Herstellung (einschließlich der Erneuerung), Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB), die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) oder die im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegenen Grundstücke, denen durch eine straßenbauliche Maßnahme eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmefähigkeit vermittelt wird.
- (4) Der Straßenbaubeitrag wird nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung festgesetzt.

§ 2

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 1 Abs. 2 sind:

1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwege mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten sowie innerhalb oder außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen,
4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften, Gaststätten oder Büro- und Geschäftsräumen im Erdgeschoss überwiegt, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind,
5. Fußgängergeschäftsstraßen:
Als Mischfläche angelegte Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen zulässig ist,
6. Sonstige Fußgängerbereiche:
Als Mischfläche angelegte Straßen und Wege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen zulässig ist,
7. Verkehrsberuhigte Bereiche:
Als Mischfläche angelegte Straßen, bei denen der Verkehrsraum durch die funktionelle Aufteilung so gestaltet ist, dass er ganz oder teilweise von allen Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden kann,
8. Plätze:
Als Mischfläche angelegte Verkehrsflächen nach Nr. 5, 6 und 7, deren Gestalt aber nicht durch eine bandförmige Längsrichtung gekennzeichnet ist, sondern die wesensmäßig durch andere Formen bestimmt werden (Dreieck, Quadrat, Rechteck, Vieleck, Kreis usw.).

§ 3

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand für straßenbauliche Maßnahmen gehört der Aufwand für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von

1. Fahrbahnen einschließlich Busbuchten und Rinnen,
2. Gehwegen einschließlich Bordsteinen,
3. Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen und Bordsteinen,
4. kombinierten Rad- und Gehwegen einschließlich Sicherheitsstreifen und Bordsteinen,
5. Parkstreifen einschließlich Bordsteinen,
6. Trennstreifen einschließlich Bordsteinen,
7. Wendeanlagen einschließlich Bordsteinen, Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen sowie aller Einrichtungen, die der funktionalen Aufteilung der Fläche dienen,
8. Beleuchtungsanlagen,
9. Entwässerungsanlagen für die Straßenentwässerung,
10. Fußgängergeschäftsstraßen,
11. sonstigen Fußgängerbereichen,
12. verkehrsberuhigten Bereichen,
13. Plätzen,

einschließlich des Straßenzubehörs, der notwendigen Freilegung der Flächen, des notwendigen Unterbaus, der notwendigen Erhöhungen, Vertiefungen, Böschungen, Schutz- oder Stützmauern sowie der notwendigen vermessungstechnischen Arbeiten und des notwendigen Grunderwerbs (einschließlich der Erwerbsnebenkosten). Zum Grunderwerb gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend hierfür ist der Wert bei Beginn der Maßnahme.

(2) Der beitragsfähige Aufwand für die in Abs. 1 genannten straßenbaulichen Maßnahmen wird nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Allgemeinheit und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

(1) Der nach § 3 ermittelte beitragsfähige Aufwand wird anteilmäßig gekürzt, wenn und soweit die ausgebauten Anlagen die nach Nr. 1 bis 8 Spalten 2 und 3 anrechenbaren Breiten oder Flächen überschreiten. Von dem so gekürzten beitragsfähigen Aufwand tragen die Beitragspflichtigen die unter Nr. 1 bis 8 Spalten 4 und 5 genannten Anteile:

1 Straßenart	2 In Kern-, Gewerbe-, Industrie- gebieten sowie in Sonderge- bieten mit den in § 7 Abs. 1 Nr. 4 genannten Nutzungsarten gelten folgende anrechenbare	3 In sonstigen Gebieten im Zusammenhang bebauter Orts- teile sowie in Gebieten des Außenbereichs nach § 35 BauGB gelten folgende Breiten:	4 Anteil der Beitrags- pflichtigen bei Anlagen mit beid- seitiger Erschlie- ßungs- funktion	5 Anteil der Beitrags- pflichtigen bei Anlagen mit ein- seitiger Erschlie- ßungs- funktion
1. Anliegerstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.	25 v. H.
b) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
c) Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.	25 v. H.
d) kombin. Rad-/Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
e) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
f) Mittel-/Trennstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
g) Wendeanlage	30,00 m	25,00 m	50 v. H.	25 v. H.
h) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	50 v. H.	25 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.	15 v. H.
b) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
c) Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v. H.	15 v. H.
d) kombin. Rad-/Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v. H.	20 v. H.
e) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
f) Mittel-/Trennstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
g) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	30 v. H.	15 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.	5 v. H.
b) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
c) Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	20 v. H.	10 v. H.
d) kombin. Rad-/Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	30 v. H.	15 v. H.
e) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
f) Mittel-/Trennstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
h) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	20 v. H.	10 v. H.

4. Hauptgeschäftsstraßen					
a)	Fahrbahn	8,50 m	7,50 m	40 v. H.	20 v. H.
b)	Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.	30 v. H.
c)	Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.	20 v. H.
d)	kombin. Rad-/Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	50 v. H.	25 v. H.
e)	Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
f)	Mittel-/Trennstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
g)	Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	40 v. H.	20 v. H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen					
a)	Befestigung	17,00 m	17,00 m	40 – 60 v. H.	20 – 30 v. H.
b)	Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	40 – 60 v. H.	20 – 30 v. H.
6. Sonstige Fußgängerbereiche					
a)	Befestigung	17,00 m	17,00 m	30 – 60 v. H.	15 – 30 v. H.
b)	Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	30 – 60 v. H.	15 – 30 v. H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche					
a)	Befestigung	20,00 m	16,00 m	30 – 60 v. H.	15 – 30 v. H.
b)	Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	30 – 60 v. H.	15 – 30 v. H.
8. Plätze		anrechenbare	Flächen:		
a)	Befestigung	Bis zu der Fläche, die das Produkt ergibt aus der Multiplikation der Summe der Frontlängen aller durch die Anlage erschlossenen Grundstücke mit einer Breite von 8,50 m.	Bis zu der Fläche, die das Produkt ergibt aus der Multiplikation der Summe der Frontlängen aller durch die Anlage erschlossenen Grundstücke mit einer Breite von 8,50 m.	30 – 60 v. H.	15 – 30 v. H.
b)	Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	30 – 60 v. H.	15 – 30 v. H.

Zur Einordnung der in den Spalten 2 und 3 genannten Gebiete wird § 7 Abs. 2 entsprechend angewandt.

(2) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 7 Spalten 2 und 3 sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der Teileinrichtung durch ihre Achslänge geteilt wird. Für die Teileinrichtungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Buchstaben b) bis f) wird die anrechenbare Breite für jede Straßenseite getrennt ermittelt.

(3) Die anrechenbare Breite für Fahrbahnen erhöht sich um 2 m, wenn an einer Straßenseite die Anlage an Stelle eines selbständigen Parkstreifens ausschließlich mit einem auf der Fahrbahn abmarkierten unselbständigen Parkstreifen ausgestattet ist und um 4 m, wenn die Anlage beidseitig entsprechend mit unselbständigen Parkstreifen ausgestattet ist.

(4) Die anrechenbare Breite für Fahrbahnen erhöht sich um 1,25 m, wenn an einer Straßenseite die Anlage an Stelle eines selbständigen Radwegs ausschließlich mit einem auf der Fahrbahn abmarkierten unselbständigen Angebotsstreifen ausgestattet ist und um 2,50 m,

wenn die Anlage beidseitig entsprechend mit unselbständigen Angebotsstreifen ausgestattet ist.

(5) Dient eine Anlage der Erschließung von Gebieten, für die unterschiedliche anrechenbare Breiten nach Abs. 1 Spalten 2 und 3 gelten, ist die jeweils größere Breite zu Grunde zu legen.

(6) Für Anlagen nach Abs. 1 Nr. 5 bis 8 wird der Anteil der Beitragspflichtigen innerhalb des festgesetzten Rahmens durch Einzelsatzung bestimmt.

§ 5

Verteilungsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte und um die Anteile der Allgemeinheit nach § 4 verminderte beitragsfähige Aufwand ergibt den umlagefähigen Aufwand. Der umlagefähige Aufwand ist auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen (§ 6) unter Berücksichtigung von Art und Maß der baulichen, gewerblichen oder sonstigen beitragsrechtlich relevanten Nutzung (§ 7) zu verteilen.

(2) Die stadteigenen Grundstücke werden bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands wie die anderen erschlossenen Grundstücke berücksichtigt.

§ 6

Grundstücksfläche

(1) Die Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung ergibt sich im Bereich eines Bebauungsplans mit den erforderlichen Festsetzungen über die baulichen, gewerblichen oder sonstigen beitragsrechtlich relevanten Nutzungen aus diesen Vorgaben.

(2) Bestehen die nach Abs. 1 erforderlichen planungsrechtlichen Festsetzungen nicht, wird bei Grundstücken, die

1. unmittelbar an die abzurechnende Anlage grenzen, die Fläche bis zu einem Abstand von 50 m zu dieser Anlage,
2. nicht an die abzurechnende Anlage grenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche bis zu einem Abstand von 50 m zu der der Anlage am stärksten zugewandten Grundstücksseite (bei gleichermaßen zugewandten Grundstücksseiten die längste)

zu Grunde gelegt.

Geht die tatsächliche beitragsrechtlich relevante Nutzung darüber hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze dieser Nutzung bestimmt wird, es sei denn, sie wird ausschließlich von einer anderen als der abzurechnenden Anlage tatsächlich verwirklicht. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Art und Maß der Nutzung

(1) Zur Berücksichtigung der Unterschiede von Art und Maß der Nutzung werden die Grundstücksflächen mit folgenden Nutzungsfaktoren vervielfältigt:

Gebietsart	Nutzungsfaktor				
	Zahl der Vollgeschosse für jedes weitere Vollgeschoss				
	1	2	3	4	
1. Wochenend- und Ferienhausgebiete	0,60	0,80	0,90	1,00	0,10
2. Kleinsiedlungsgebiete, reine, allgemeine und besondere Wohngebiete sowie Dorfgebiete	1,00	1,60	2,00	2,15	0,15
3. Mischgebiete und Sondergebiete, soweit deren Nutzungsarten nicht unter Nr. 1, 4 und 5 aufgeführt sind	1,50	2,40	3,00	3,20	0,20
4. Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete und Sondergebiete mit der Nutzungsart Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Gebiete für Messen, Ausstellungen, Kongresse, Hochschulen und Kliniken	2,00	3,20	4,00	4,40	0,25
5. Grundstücke, die weder baulich noch gewerblich nutzbar sind, denen aber im Hinblick auf die durch eine straßenbauliche Maßnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeit vermittelt wird (z. B. Friedhöfe, Klein- und Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Camping- und Tennisplätze, Schwimmbäder) einschließlich der dazu gehörenden Gebäude von untergeordneter - nicht prägender - Bedeutung				0,50	

(2) Die **Art** der Nutzung wird bei der Ermittlung der anzuwendenden Nutzungsfaktoren berücksichtigt, indem die erschlossenen Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans entsprechend seinen Festsetzungen zugeordnet werden. Bestehen hiernach für ein Grundstück unterschiedliche Festsetzungen über die in Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Gebiete, werden die Grundstücksteile entsprechend berücksichtigt.

Soweit es sich um einen übergeleiteten Bebauungsplan im Sinne des § 173 Abs. 3 BBauG handelt, werden die darin festgesetzten Baugebiete wie folgt eingeordnet:

Kleinsiedlungsgebiete	wie Kleinsiedlungsgebiete	i. S. § 2	} BauNVO
Wohngebiete	wie allgem. Wohngebiete	i. S. § 4	
Kleingewerbegebiete	wie Mischgebiete	i. S. § 6	
Geschäftsgebiete	wie Kerngebiete	i. S. § 7	
Großgewerbegebiete	wie Industriegebiete	i. S. § 9	

Soweit keine Nutzungsart festgesetzt ist, werden die erschlossenen Grundstücke entsprechend der Eigenart der näheren Umgebung nach Maßgabe der in den §§ 2 ff. BauNVO angegebenen Merkmale zugeordnet. Ist dies nicht möglich oder liegen einzelne baulich, gewerblich oder in sonstiger beitragsrechtlich relevanter Weise genutzte Grundstücke im Außenbereich nach § 35 BauGB, werden die in Abs. 1 Nr. 3 geregelten Nutzungsfaktoren angewendet.

(3) Das **Maß** der Nutzung wird bei der Ermittlung der anzuwendenden Nutzungsfaktoren berücksichtigt, indem die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen ist, die in einem Bebauungsplan für das einzelne Grundstück oder für die sich nach Abs. 2 Satz 2 ergebenden Teile eines Grundstücks festgesetzt ist.

Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, die vollständig über der Geländeoberfläche liegen. Dach- und Staffelgeschosse sind auch dann keine Vollgeschosse, wenn sie nach den baurechtlichen Bestimmungen auf die Zahl der Vollgeschosse angerechnet werden. Jedes Gebäude hat mindestens ein Vollgeschoss.

Sind nur Baumassenzahlen in einem Bebauungsplan festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8; Bruchteile werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Bestehen für Grundstücke keine planungsrechtlichen Festsetzungen über die zulässige Zahl der Vollgeschosse bzw. über die zulässige Baumassenzahl, werden die anzuwendenden Nutzungsfaktoren wie folgt ermittelt:

1. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan
 - a) eine Hauptgesims-, Trauf-, First- oder Gebäudehöhe festgesetzt ist, werden je 3,20 m Höhe als ein Vollgeschoss gezählt; eine verbleibende Resthöhe zählt als ein weiteres Vollgeschoss, wenn sie größer ist als 1,60 m,
 - b) eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung,
 - c) eine Bebauung mit Garagen, Einrichtungen der Strom-, Gas- bzw. Wasserversorgung und Fernmeldeeinrichtungen,
 - d) eine Nutzung für sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen in einer Ebene stattfinden soll oder
 - e) eine ausschließliche Nutzung als Kirche

festgesetzt ist, wird der Nutzungsfaktor für ein Vollgeschoss angewendet. Entsprechendes gilt bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung in Gebieten ohne diese Festsetzungen.

2. Soweit Nr. 1 nicht anzuwenden ist, wird bei
 - a) bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse zugrunde gelegt. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Gebäudes nicht feststellbar, werden je 3,20 m Höhe als ein Vollgeschoss gezählt; eine verbleibende Resthöhe zählt als ein weiteres Vollgeschoss, wenn sie größer ist als 1,60 m. Bauliche Anlagen mit außergewöhnlicher Höhe (z. B. Schornsteine, Türme) als Bestandteil eines Hauptgebäudes bleiben außer Betracht.
 - b) unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken sowie bei erheblich unterwertig bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse zugrunde gelegt. Überwiegt keine Vollgeschoszahl, wird die in der näheren Umgebung höchste vorhandene Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

§ 8

Beitragspflichtige

(1) Beitrags- oder vorausleistungspflichtig ist die Person, in deren Eigentum sich das erschlossene Grundstück im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides befindet. Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das erschlossene Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle der in Abs. 1 genannten Person der oder die Erbbauberechtigte.

§ 9 Kostenspaltung

Der Straßenbaubeitrag kann für die

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| 1. Fahrbahn, | 5. Parkstreifen, |
| 2. Gehwege, | 6. Trennstreifen, |
| 3. Radwege, | 7. Beleuchtungsanlagen, |
| 4. kombinierten Rad- und Gehwege, | 8. Straßenentwässerungsanlagen |

selbständig und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder der/die Beigeordnete des zuständigen Geschäftsbereichs.

§ 10 Bildung von Abrechnungsabschnitten

Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der umlagefähige Aufwand nach § 4 selbständig ermittelt und erhoben werden. Über die Bildung von Abrechnungsabschnitten entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder der/die Beigeordnete des zuständigen Geschäftsbereichs.

§ 11 Vorausleistung und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung von straßenbaulichen Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Straßenbaubeitrages erheben.

(2) Die Stadt kann vor Entstehung der Beitragspflicht Vereinbarungen über die Ablösung des Straßenbaubeitrages treffen. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 12 Fälligkeit

(1) Straßenbaubeiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall mit der nach § 8 beitragspflichtigen Person vereinbaren, dass der Straßenbaubeitrag oder die Vorausleistung gestundet oder in Raten gezahlt wird. Hierbei soll ein Zeitraum von zwei Jahren nicht überschritten werden. Zinsen sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 2. März 2004 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.12.2008

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
vom 16.12.2008**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 15.12.2008 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein:

- 29.03.2009 in Vohwinkel
- 26.04.2009 in Cronenberg
- 24.05.2009 im Stadtbezirk Barmen
- 07.06.2009 in Ronsdorf
- 14.06.2009 im Stadtbezirk Oberbarmen
- 13.09.2009 in Vohwinkel
- 04.10.2009 in Elberfeld und im Stadtbezirk Oberbarmen
- 08.11.2009 im gesamten Stadtgebiet
- 06.12.2009 im gesamten Stadtgebiet

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,-- geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Verkündung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.
-

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2008 beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.12.2008

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Jung
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Märkische Str. 36-54 in Wuppertal-Barmen
vom: 16.12.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert mit Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 15.12.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 20.12.2006 zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplanes Nr. 1087 – Waldschloßbrauerei -) erlassene Veränderungssperre für das Grundstück Märkische Str. 36-54 (Gemarkung Barmen, Flur 28, Flurstücke 32, 59, 81 und 91) wird um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 28.12.2008 in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 28.12.2009 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.12.2008

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zum Schutz von Naturdenkmalen für das Gebiet der
Stadt Wuppertal vom 16.12.2008**

Aufgrund des § 42 a Abs. 2 in Verbindung mit §§ 22, 34 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV NRW S. 226) und berichtigt am 15.08.2007 (GV NRW S. 316), sowie aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528, SGV NRW 791) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), hat die Stadt Wuppertal durch Ratsbeschluss vom 15.12.2008 verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (Innenbereich) befindlichen Naturdenkmale. Die Naturdenkmale sind in einer Liste (Anlage 1) mit Art und Angabe des Standortes (Gemarkung, Flur, Flurstück) aufgeführt.

Die Standorte der Naturdenkmale sind außerdem in einer Karte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 2) dargestellt. Die Karte liegt bei dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz, Rathaus Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 425 und 427, zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Verordnung.

**§ 2
Zweckbestimmung**

(1) Durch diese Verordnung werden die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur - dazu gehören insbesondere Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen und erdgeschichtlich bedeutsame Objekte - als Naturdenkmale vor nachteiligen Veränderungen geschützt.

(2) Bei den aufgeführten Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen ist die zu schützende Fläche der Bereich unter der Baumkrone (Kronenbereich), soweit sie nicht zur Strassendecke gehört oder überbaut ist. Zu dem als Naturdenkmal geschützten Baum gehört auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt.

§ 3

Schutzgründe

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt,:

- a) für die in Anlage 1 unter den Nr. 0.01, 0.02, 0.04, 0.12, 1.09, 1.10, 2.01, 2.04, 2.06, 3.01, 3.02, 4.01, 5.01, 5.04, 5.07, 5.09, 6.04, 6.05, 6.06, 6.08, 6.09, 6.10, 6.11, 6.12, , 7.01, 7.02, 8.02, 9.02

aufgeführten Naturdenkmalen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen

und

- b) für die in Anlage 1 unter den Nr. 0.02, 0.03, 0.04, 0.05, 0.06, 0.07, 0.08, 0.09, 0.10, 0.11, 0.12, 1.01, 1.02, 1.03, 1.04, 1.05, 1.06, 1.07, 1.08, 1.09, 1.10, 1.11, 1.12, 1.13, 1.14, 1.15, 1.16, 2.01, 2.02, 2.03, 2.04, 2.05, 2.06, 3.02, 3.03, 3.04, 3.05, 4.01, 4.02, 4.03, 4.04, 4.05, 4.06, 4.07, 5.01, 5.02, 5.03, 5.04, 5.05, 5.06, 5.07, 5.08, 5.10, 6.01, 6.02, 6.03, 6.04, 6.07, 6.08, 6.13, 7.01, 7.02, 7.03, 8.01, 8.03, 8.04, 8.05, 8.06, 9.01, 9.02, 9.03, 9.04, 9.05, 9.06, 9.07, 9.08, 9.09

aufgeführten Naturdenkmale wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit,

§ 4 Verbote

Die Beseitigung eines in den Anlage 1 und 2 dieser Verordnung genannten Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Beeinträchtigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals sowie seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Es ist insbesondere verboten die Naturdenkmale entgegen der Zweckbestimmung des § 2 durch folgende Maßnahmen nachteilig zu verändern:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie Straßen, Wegen und Plätze anzulegen,
- b) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelte, Bänke und Warenautomaten aufzustellen,
- c) Werbeanlagen, Bilder, Schilder oder Beschriftungen - soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen - zu errichten und anzubringen,
- d) Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen,
- e) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder eine anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
- f) Lagerplätze anzulegen oder landschaftsfremde Stoffe zu lagern.

(2) Bei botanischen Naturdenkmalen (Bäumen) ist unbeschadet des Absatzes 1 verboten:

- a) das Beseitigen von Bäumen,
- b) das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,

- c) das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
- d) das Befestigen des Kronentraufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,
- e) das Entfernen der Krautschicht,
- f) das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen,
- g) die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen,
- h) das Abbrennen von Feuern unter der Baumkrone,
- i) die Anwendung von Auftausalzen im Einwirkungsbereich.

Bei geologischen Naturdenkmälern (Aufschlüsse, Höhlen) ist unbeschadet des Absatzes 1 verboten:

- a) das Betreten und Klettern,
- b) das Abschlagen von Gesteinsmaterial (insbesondere Fossilien).

(3) Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2 Buchstaben d) und i) gelten nicht für Bäume auf Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise und nach ausdrücklicher Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde, nach dem Stand der Technik Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird.

(4) Unberührt bleiben die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung, sowie der Zugang zu Gesteinsaufschlüssen im Rahmen der geologischen Landesaufnahme und der Forschungstätigkeit geowissenschaftlicher Institute und durch die untere Landschaftsbehörde Beauftragte, sowie die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und bisherigem Umfang.

(5) Absatz 2 Buchstabe b) gilt nicht für Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht gem. § 34 Abs. 4c Landschaftsgesetz (LG) NRW. Sie sind vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,

(6) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden und Mängel an Naturdenkmälern unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde zu melden.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des § 69 Landschaftsgesetz NRW auf Antrag Befreiung erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Befreiung (§ 5), entgegen § 4 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen errichtet oder verändert,
- b) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelte, Bänke und Warenautomaten aufstellt,
- c) Werbeanlagen, Bilder, Schilder oder Beschriftungen errichtet oder anbringt,
- d) Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen anlegt,
- e) die Bodengestalt aufschüttet, abgräbt, ausschachtet, sprengt oder anderweitig verändert,
- f) Lagerplätze anlegt oder landschaftsfremde Stoffe lagert.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer ohne Befreiung (§ 5), entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Bäume beseitigt,
 - b) Zweige aufastet oder abbricht,
 - c) Wurzelwerk oder die Rinde verletzt,
 - d) den Kronentraufbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) befestigt oder den Boden durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen verdichtet,
 - e) Krautschicht entfernt,
 - f) Salze, Öle, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnisse ausschüttet oder lagert,
 - g) Pflanzenbehandlungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie sonstige chemische Substanzen anwendet,
 - h) Feuer unter der Baumkrone abbrennt,
 - i) Auftausalze im Einwirkungsbereich anwendet ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 anwendet und wer ohne Befreiung (§ 5) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geologische Naturdenkmale betritt oder auf ihnen oder in ihnen klettert,
 - b) Gesteinsmaterial abschlägt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die ordnungsbehördlichen Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmalen vom 30.06.2006, vom 30.11.2006 und vom 22.02.2007 außer Kraft.

Naturdenkmalliste der Stadt Wuppertal

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung

Stand: 10.11.2008

Art	Lfd. Nr.	Naturdenkmal (Anzahl)	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutz nach	Schutzgrund
B	ND-Kartei		Lagebezeichnung			§ 22 LG NRW	

Stadtbezirk (0) Elberfeld

G	0.03	0.01	Flinzschiefer Scholle	Elberfeld Unterer Dorrenberg	46	120	a	gut sichtbare Flinzschieferscholle mit Spezialfaltung
B	0.04	0.02	Esche (1) (Fraxinus excelsior)	Elberfeld Lasker-Schüler-Park	128	18/2	a+b	markanter Einzelbaum
B	0.05	0.03	Sommerlinde (1) (Tilia platyphyllos)	Elberfeld Deweerthstraße 65 - 69	109	45	b	ortsbildprägend
B	0.06	0.04	Stieleiche (1) (Quercus robur)	Elberfeld Hardt	111	13	a+b	markanter Einzelbaum
B	0.07	0.05	Silberlinde (1) (Tilia tomentosa)	Elberfeld Hardt	111	13	b	stattlicher Baum, markante Einzelstellung
B	0.08	0.06	Hainbuche (1) (Carpinus betulus)	Elberfeld Cleefkothen	240	140	b	alter markanter Baum, situationsprägend
B	0.09	0.07	Blutbuche (2) (Fagus sylvatica 'purpurea')	Elberfeld Hochstraße 11	57	20	b	mächtige Bäume, dekorativ, Kronen breit ausladend am Eingang zum katholischen Friedhof
B	0.11	0.08	Rotbuche (1) (Fagus sylvatica)	Elberfeld Carnapsplatz	62	1	b	mächtiger Baum, quartiersprägend
B	0.12	0.09	Sommerlinde (1) (Tilia platyphyllos)	Elberfeld Hofaue	142	32	b	markanter Baum, quartiersprägend
B	0.13	0.10	Roskastanie (1) (Aesculus hippocastanum)	Elberfeld Deweerth Garten	354	52	b	prägend für das Wohnquartier
B	0.14	0.11	Roskastanie (4) (Aesculus hippocastanum)	Elberfeld Frankenplatz	113	43/3	b	markante Baumgruppe

B	0.15	Hängebuche (1) 0.12	(Fagus sylvatica 'Pendula')	Elberfeld Hochstraße	57	19	a+b	ungewöhnlich mächtiger Baum, prägend für den Friedhof
Stadtbezirk (1) Elberfeld-West								
B	1.01	Sommerlinde (1) (Tilia platyphyllos)		Elberfeld Kriegerheimstraße	421	149	b	ungewöhnlich mächtiger Baum
B	1.02	Stechpalme (1) Ilex aquifolium		Elberfeld Waldesruh 146	Zur 252	563	b	besonders altes Exemplar
B	1.03	Riesenmammutbaum (1) (Sequoiadendron gig.)		Elberfeld Zoolog. Garten	271	13	b	dendrologisch interessant
B	1.04	Riesenmammutbaum (1) (Sequoiadendron gig.)		Elberfeld Zoolog. Garten	271	13	b	dendrologisch interessant
B	1.05	Riesenmammutbaum (1) (Sequoiadendron gig.)		Elberfeld Zoolog. Garten	271	13	b	dendrologisch interessant
B	1.06	Roskastanie (1) (Aesculus hippocastanum)		Elberfeld Rabenweg 3	408	407	b	markante Einzelstellung
B	1.07	Magnolie (1) (Magnolia x soulangiana)		Elberfeld 89 Viktoriastraße	414	8	b	altes, baumartiges Exemplar
B	1.10	Trompetenbaum (1) (Catalpa ovata)		Elberfeld Friedrich-Ebert-Straße 152 a+b	395	3	b	dendrologisch interessant
G	1.11	Dorper Höhlen		Elberfeld Nüller Straße	419 446	versch.	a	bisher einzige Höhlen in Dorp Fazies
B	1.13	Blutbuche (1) (Fagus sylvatica 'purpurea')		Elberfeld Katernberger Straße 24	385	65/42	a+b	ortsbildprägend, markant
B	1.15	Platane (1) (Platanus acerifolia)		Elberfeld Arrenberger Straße 38	317	57	b	dominate Einzelstellung
B	1.16	Spitzahorn (1) (Acer platanoides)		Elberfeld Benrather Straße 40, 54	436	523	b	markante Einzelstellung

B	1.17 1.13	Rotbuche (1) (<i>Fagus sylvatica</i>)	Elberfeld Krummacher Straße	440	18/3	b	ungewöhnlich großes Exemplar
B	1.19 1.14	Buchsbaum (1) (<i>Buxus sempervirens</i>)	Elberfeld Arrenberger Straße 20	315	27	b	seltenes, altes Exemplar
B	1.20 1.15	Weißbunte Stechpalme (1) (<i>Ilex aquifolium Argentea Marginata</i>)	Elberfeld Arrenberger Straße 20	315	27	b	seltenes, altes Exemplar
B	1.24 1.16	Riesmammutbaum (1) (<i>Sequoiadendron gig.</i>)	Elberfeld Dr.-Tigges-Weg	420	185	b	dendrologisch interessant

Stadtbezirk (2) Uellendahl-Katernberg

B	2.01	Sommerlinde (Allee) (32) (<i>Tilia platyphyllos</i>)	Elberfeld Röttgen - Friedhof	19	210 + 234	a+b	alter Friedhofszugang "Lindendom"
B	2.02	Blutbuche (1) (<i>Fagus sylvatica 'purpurea'</i>)	Elberfeld Röttgen 8	19	234	b	einzelne Buche im "Lindendom"
B	2.06 2.03	Esche (2) (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Elberfeld Elisabethheim 68 b	473	249	b	Relikte einer ehem. Hofstelle
B	2.07 2.04	Winterlinde (16) (<i>Tilia cordata</i>)	Elberfeld der Mirke	33	164	a+b	Lindenalle zum Denkmal "Teschemacher Hof"
B	2.09 2.05	Ahornallee (39) (<i>Acer platanoides</i>)	Elberfeld Florastraße	38	212/17	b	einzigartige einseitige Ahornallee, prägend für das Wohnquartier
B	2.12 2.06	Veitchs Tanne (1) (<i>Abies veitchii</i>)	Elberfeld Adalbert-Stifter-Weg	32	187	a+b	Relikt der Parkanlage der Seydschen Villa

Stadtbezirk (3) Vohwinkel

G	3.04 3.01	Böschungshang	Vohwinkel Buchenhofener Straße	6	5429	a	z.T. reich Fossilien führendes Profil durch die Honseker Schichten
B	3.05 3.02	Winterlinde (4) (<i>Tilia cordata</i>)	Vohwinkel Bahnstraße	22	74	a+b	geschlossene Baumgruppe, sog. Franzosenlinden
B	3.09 3.03	Hainbuche (12) (<i>Carpinus betulus</i>)	Vohwinkel Ehrenhainstraße	6	6453	b	Hainbuchenreihe landschaftsprägend
B	3.10 3.04	Fächerblattbaum (1) (<i>Ginkgo biloba</i>)	Vohwinkel Flieth	4	2520	b	dendrologisch interessanter Baum, quartiersprägend
B	3.12 3.05	Esskastanie (3) (<i>Castanea sativa</i>)	Vohwinkel Hammersteiner Allee 51 - 53	6	7623	b	dendrologisch interessanter Baum, stärkste Exemplare im Stadtgebiet

Stadtbezirk (4) Cronenberg

B	4.01	Stieleiche (1) (<i>Quercus robur</i>)	Cronenberg Hans-Otto-Bilstein-Platz	12	4741	a+b	ortsbildprägende "Friedenseiche"
B	4.02	Rosskastanie (1) (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Elberfeld Hohlscheidter Straße 52	234	324	b	mächtiger, quartierprägender Baum
B	4.03	Schmucktanne (1) (<i>Araucaria araucana</i>)	Cronenberg Berghauser Straße 3	12	4871	b	dendrologisch interessanter Baum
B	4.04	Schmucktanne (1) (<i>Araucaria araucana</i>)	Cronenberg Berghauser Straße 5	12	4307	b	dendrologisch interessanter Baum
B	4.05	Blutbuche (1) (<i>Fagus sylvatica 'purpurea'</i>)	Cronenberg Sudberger Straße	93	117	b	dominanter freistehender Einzelbaum, situationsprägend
B	4.07 4.06	Blutbuche (4) (<i>Fagus sylvatica 'purpurea'</i>)	Cronenberg Ehrenmal Am	12	4977	b	markante Baumgruppe
B	4.08 4.07	Stieleiche (1) (<i>Quercus robur</i>)	Cronenberg Teschensudberger Straße 12, 14	8	2689	b	besondere Einzelstellung, prägt das Ortsbild

Stadtbezirk (5) Barmen

B	5.01	Esche (3) (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Barmen Schwabenweg Burgunder Straße	376 379	114 + 127	a+b	Eschenbaumreihe im Bereich des alten Hofes Rittershaus, Grenze zwischen Barmen und Elberfeld
B	5.02	Stieleiche (1) (<i>Quercus robur</i>)	Barmen Gottfried-Gurland-Straße	376	131	b	markanter Baum
B	5.03	Platane (1) (<i>Platanus x acerifolia</i>)	Barmen Siedlungstraße 2 - 8 Sedanstraße 104, 106	36	230	b	markante Einzelstellung, Bedeutung für das Wohnquartier
B	5.04	Blutbuche (1) (<i>Fagus sylvatica 'purpurea'</i>) Platane (2) (<i>Platanus acerifolia</i>)	Barmen Gedastraße Meckelstraße	262	30	a+b	alter Baumbestand eines ehem. Bürgergartens
B	5.05	Birnbaum (1) (<i>Pyrus communis</i>)	Barmen Eichenstraße	338	6	b	prägend für das Wohnquartier, besonders altes Exemplar
B	5.06	Sommerlinde (1) (<i>Tilia platyphyllos</i>)	Barmen Wachtelstraße	35	301	b	stadtbildprägender Einzelbaum
B	5.07	Roskastanie (1) (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Barmen Friedrich- Engels-Allee	274	63	a+b	Rest eines alten Baumbestandes im ehem. Garten der Familie Engels, stadtbildwirksam
B	5.07	Bergahorn (2) (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Barmen Friedrich-Engels-Allee	274	63	a+b	Rest eines alten Baumbestandes im ehem. Garten der Familie Engels, stadtbildwirksam
B	5.07	Blutbuche (3) (<i>Fagus sylvatica 'purpurea'</i>)	Barmen Friedrich- Engels-Allee	274	63	a+b	Rest eines alten Baumbestandes im ehem. Garten der Familie Engels, stadtbildwirksam
B	5.08	Hängeulme (1) (<i>Ulmus glabra 'Pendula'</i>)	Barmen Beer-Sheva-Ufer	293	59	b	seltenes Exemplar, dendrologisch interessant
G	5.09	Dolomittfelsen Hohenstein	Barmen Bogenstraße	331	5 + 52	a	Dolomittfelsgruppe, größter Naturfels im Stadtgebiet
B	5.10	Esskastanie (1) (<i>Castanea sativa</i>)	Barmen Nordpark	9	204	b	alter Hofbaum im Nordpark

Stadtbezirk (6) Oberbarmen

B	6.01	Platane (1) (Platanus x acerifolia)	Barmen Berliner Straße 19	108	47	b	hervorragender Baum, für städtebauliche Situation besonders wertvoll
B	6.02	Schwarzpappel (1) (Populus nigra)	Barmen Altenkotten	24	222	b	ausgeprägter Solitär, typischer Habitus, situationsprägend
B	6.03	Stechpalme (Ilex aquifolium)	Barmen Sternenberg 22	541	173	b	markanter Baum, selten im Stadtgebiet
B	6.04	Platane (1) (Platanus x acerifolia)	Barmen Tütersburg 27a	25	50/14	a+b	historische Verbindung zum denkmalgeschützten Gebäude
G	6.05	Einschnitt	Barmen Breslauer Straße	61	versch.	a	Aufschluss von mitteldevonischen Massenkalk, fossilienreich
G	6.06	Ehem. Kalksteinbruch	Barmen Höfen	72	154	a	dickbankiger Massenkalk, Hohlräume mit Kristallen
B	6.07	Schwarzerte (1) (Alnus glutinosa)	Barmen Berliner Straße	132	21	b	markante Einzelstellung, prägend für das Strassenbild
B	6.08	Roßkastanie (1) (Aesculus hippocastanum)	Barmen Oststraße	57	88	a+b	ortsbildprägend, markante Einzelstellung
G	6.09	Bruchwand Silberkuhle	Barmen Wittener Straße	436	61	a	Felswand der ehem. Ziegelei Hottenstein, fossilienreich
G	6.10	Felsböschung	Barmen Märkische Straße	28	36	a	Flinzschieferscholle von Massenkalk umgeben, sehr schöne Spezialfaltung im Schiefer
G	6.11	Kalkfeshänge	Barmen Berliner Straße	74	255	a	geowissenschaftlicher Wert des Objektes ist auf Grund der Höhlen sehr hoch
G	^{6.13} 6.12	Schachthöhle	Barmen Eintrachtstraße Fatloh-Tunnel	41	23	a	einzig, zugängliche Höhle im dolomitisierten Massenkalk in Wuppertal
B	^{6.14} 6.13	Bahneinschnitt Am Eckstein mit Hirschzungenfarn	Langerfeld Am Eckstein	458+460	46+122	b	der Hirschzungenfarn ist eine sog. Rote Liste Art

Stadtbezirk (7) Heckinghausen

B	7.03 7.01	Lebensbaum (16) Thuja occidentalis) Scheinzypresse (18) (Chamaecyparis spec.)	Barmen Norrenberger Friedhof	203	28	a+b	prägende Koniferenalle
B	7.04 7.02	Lebensbaum (15) Thuja occidentalis) Wachholder (9) (Juniperus communis)	Barmen Norrenberger Friedhof	203	28	a+b	prägende Koniferenalle
B	7.05 7.03	Sommerlinde (36) (Tilia platyphyllos)	Barmen Heinrich-Janssen-Straße	179+182	43+29	b	Eingangsbereich der Barmer Anlagen, prägend für das Wohnquartier

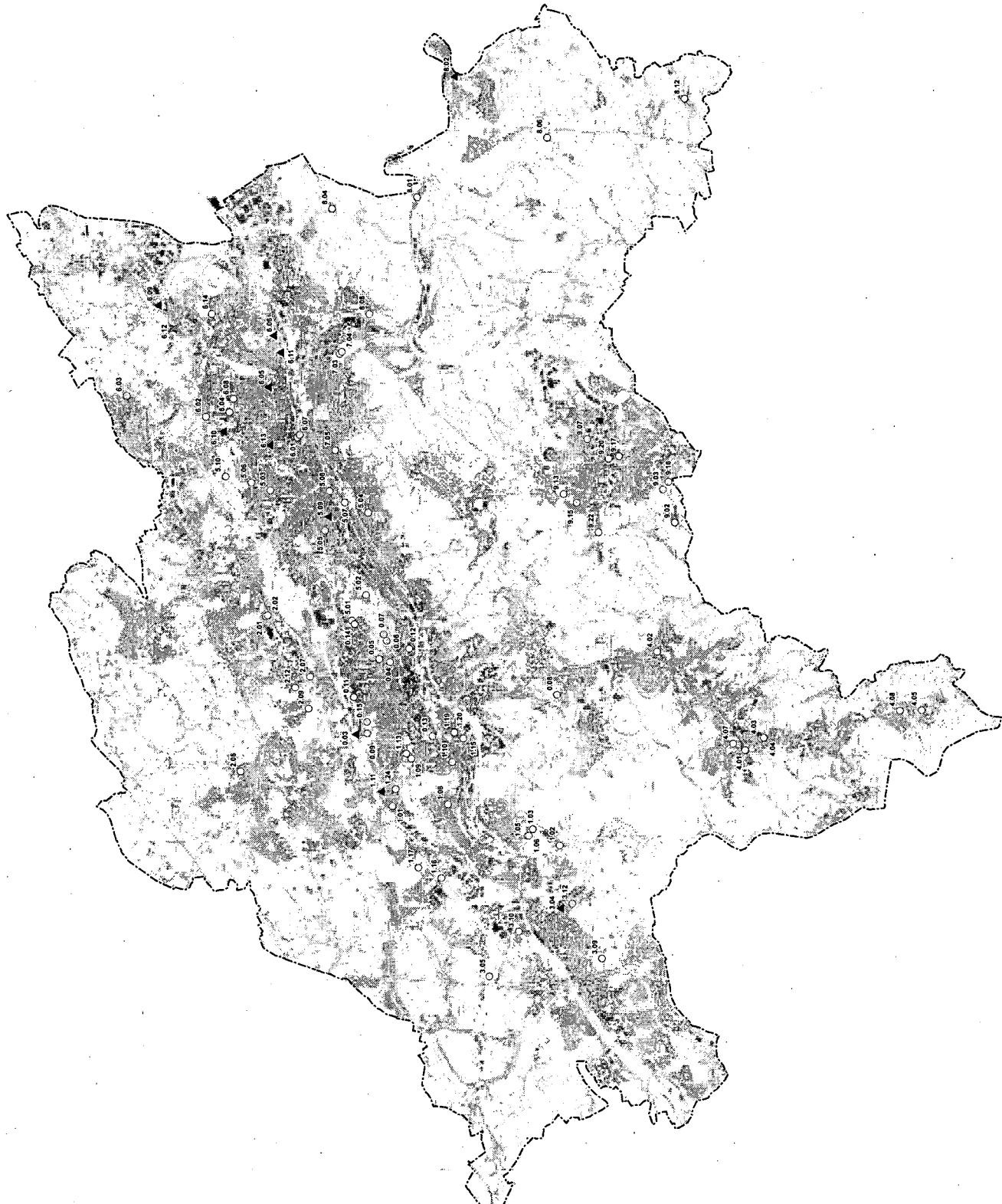
Stadtbezirk (8) Langerfeld / Beyenburg

B	8.01	Stieleiche (1) (Quercus robur)	Langerfeld Kemna 27	523	133	b	Solitärbaum, situationsprägend
G	8.02	Einschnittböschungen	Beyenburg L418 Siegelberg	22	86,156,165,176,2 07	a	typische Gesteine der Hobräcker Schichten
B	8.04 8.03	Sommerlinde (1) (Tilia platyphyllos)	Langerfeld Ehrenberg	508	18	b	dominater Einzelbaum einer ehem. Hofstelle
B	8.06 8.04	Sommerlinde (2) (Tilia platyphyllos)	Beyenburg Obersondern 6	9	1017	b	sehr alte, dominante Linden, für den Hofraum prägend
B	8.08 8.05	Bergahorn (1) (Acer pseudoplatanus)	Langerfeld Starenstraße 142	512	238	b	prägend, dominante Einzelstellung
B	8.12 8.06	Stieleiche (1) (Quercus robur)	Beyenburg Frielinghausen	18	1610	b	dominater Einzelbaum, ortsbildprägend

Stadtbezirk (9) Ronsdorf

B	9.02 9.01	Roskastanie (1) (Aesculus Hippocastanum)	Ronsdorf Heidt 14	8	2200	b	markanter Einzelbaum
B	9.03 9.02	Blutbuche (2) (Fagus sylvatica 'Purpurea')	Ronsdorf Heidter Straße 53	38	24	b	Ensembleschutz mit alter Villa
B	9.07 9.03	Bergahorn (1) (Acer pseudoplatanus)	Ronsdorf Erbschloß Straße 54	24	160	b	markanter Einzelbaum
B	9.13 9.04	Blutbuche (2) (Fagus sylvatica 'Purpurea')	Ronsdorf Staubenthaler Straße 39 - 45	55	138	b	Solitärbäume auf ehem. Krankenhausgelände
B	9.15 9.05	Blutbuche (1) (Fagus sylvatica 'Purpurea')	Ronsdorf Monschaustraße 76	55	242	b	dominant, mächtiger Baum
B	9.16 9.06	Sommerlinde (1) (Tilia platyphyllos)	Ronsdorf Rädchen	14	690	b	markanter Einzelbaum, Grenzbaum zur Stadt Remscheid
B	9.17 9.07	Bergahorn (1) (Acer pseudoplatanus)	Ronsdorf Schenkstraße 19	18	80	b	Seltenheit für die Art
B	9.20 9.08	Roskastanie (1) (Aesculus Hippocastanum)	Ronsdorf Am Stadtbahnhof	18	223	b	markanter Einzelbaum, stadtbildprägend
B	9.22 9.09	Hainbuche (1) (Carpinus betulus)	Ronsdorf Hermesfeld	45	75	b	Rest einer ehem. Hainbuchenhecke

Nr.	Name (Sonder)
1	St. Marien (1774)
2	St. Marien (1774)
3	St. Marien (1774)
4	St. Marien (1774)
5	St. Marien (1774)
6	St. Marien (1774)
7	St. Marien (1774)
8	St. Marien (1774)
9	St. Marien (1774)
10	St. Marien (1774)
11	St. Marien (1774)
12	St. Marien (1774)
13	St. Marien (1774)
14	St. Marien (1774)
15	St. Marien (1774)
16	St. Marien (1774)
17	St. Marien (1774)
18	St. Marien (1774)
19	St. Marien (1774)
20	St. Marien (1774)
21	St. Marien (1774)
22	St. Marien (1774)
23	St. Marien (1774)
24	St. Marien (1774)
25	St. Marien (1774)
26	St. Marien (1774)
27	St. Marien (1774)
28	St. Marien (1774)
29	St. Marien (1774)
30	St. Marien (1774)
31	St. Marien (1774)
32	St. Marien (1774)
33	St. Marien (1774)
34	St. Marien (1774)
35	St. Marien (1774)
36	St. Marien (1774)
37	St. Marien (1774)
38	St. Marien (1774)
39	St. Marien (1774)
40	St. Marien (1774)
41	St. Marien (1774)
42	St. Marien (1774)
43	St. Marien (1774)
44	St. Marien (1774)
45	St. Marien (1774)
46	St. Marien (1774)
47	St. Marien (1774)
48	St. Marien (1774)
49	St. Marien (1774)
50	St. Marien (1774)
51	St. Marien (1774)
52	St. Marien (1774)
53	St. Marien (1774)
54	St. Marien (1774)
55	St. Marien (1774)
56	St. Marien (1774)
57	St. Marien (1774)
58	St. Marien (1774)
59	St. Marien (1774)
60	St. Marien (1774)
61	St. Marien (1774)
62	St. Marien (1774)
63	St. Marien (1774)
64	St. Marien (1774)
65	St. Marien (1774)
66	St. Marien (1774)
67	St. Marien (1774)
68	St. Marien (1774)
69	St. Marien (1774)
70	St. Marien (1774)
71	St. Marien (1774)
72	St. Marien (1774)
73	St. Marien (1774)
74	St. Marien (1774)
75	St. Marien (1774)
76	St. Marien (1774)
77	St. Marien (1774)
78	St. Marien (1774)
79	St. Marien (1774)
80	St. Marien (1774)
81	St. Marien (1774)
82	St. Marien (1774)
83	St. Marien (1774)
84	St. Marien (1774)
85	St. Marien (1774)
86	St. Marien (1774)
87	St. Marien (1774)
88	St. Marien (1774)
89	St. Marien (1774)
90	St. Marien (1774)
91	St. Marien (1774)
92	St. Marien (1774)
93	St. Marien (1774)
94	St. Marien (1774)
95	St. Marien (1774)
96	St. Marien (1774)
97	St. Marien (1774)
98	St. Marien (1774)
99	St. Marien (1774)
100	St. Marien (1774)



Legende
 ○ Botanische Naturdenkmal
 ▲ Geologisches Naturdenkmal

ENTWURF

Anlage 2:
 Karte zur Ordnungsbehördlichen Verordnung
 zum Schutz von Naturdenkmalen für das Gebiet
 der Stadt Wuppertal vom.....

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der Verkündung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.02.2000 beschlossen hat, wird hiermit verkündet. Die Karte liegt bei dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz, Rathaus Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 425 und 427, zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.12.2008

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bebauungsplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.12.2008 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1133 – Linde / Im Stockberg -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche, welche im Osten durch die Straße Jägerhaus begrenzt wird, im Süden durch die Straße Im Stockberg, im Westen durch eine Linie, die etwa zwischen 190 und 230 m von der Straße Linde entfernt liegt sowie im Norden durch eine Linie, die in etwa 200 bis 300 m von der Straße Im Stockberg entfernt liegt.

Planungsziel: Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes in Wuppertal-Ronsdorf.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bebauungsplan in Kraft.

Der genannte Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 1. Etage, Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.12.2008
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Ressort Allgemeine Dienste, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>